



Bachelorarbeit

Titel

Wenn Opfer zu Täter werden.

Untertitel

Gründe für eine Opfer-Täter-Transition und wie die psychosoziale Prozessbegleitung mit diesen Klienten arbeitet

LV-Nr.: 190040

LV-Titel: Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche – eine Methode der Traumapädagogik?

LV-Leitung: Mag. Barbara Neudecker

Semester: Sommersemester 2016

Institut für Bildungswissenschaft Wien

Note:

Datum:

Unterschrift des LV-Leiters:

Name der Verfasserin: Anja Malat

Matrikelnummer: 1100500

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 033 645

Studienrichtung lt. Studienblatt: Bildungswissenschaft

E-Mail: anja.malat@gmx.at

Name der Verfasserin: Nura Roumaia

Matrikelnummer: 1208594

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 033 645

Studienrichtung lt. Studienblatt: Bildungswissenschaft

E-Mail: nura.roumaia@icloud.com

Bestätigung über das eigenständige Verfassen der Bachelorarbeit

Name: Roumaia

Vorname: Nura

Matr. Nr.: 1208594

Studienkennzahl: 033645

Name: Anja

Nachname: Malat

Matr. Nr.: 1100500

Studienkennzahl: 033645

Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass wir unsere Matrikelnummer korrekt angegeben haben und dass wir im aktuellen Semester berechtigt sind, Prüfungen im Rahmen jener Studienrichtung abzulegen, deren Studienkennzahl wir korrekt und vollständig angegeben haben. Wir sind immatrikuliert, haben die Studienrichtung inskribiert und haben die Studiengebühr sowie den ÖH-Betrag eingezahlt.

Überdies bestätigen wir mit unserer Unterschrift, dass wir die vorliegende Arbeit eigenständig verfasst haben und dass die dabei verwendeten Quellen im Literaturverzeichnis angeführt sind.

Die vorliegende Arbeit wurde zudem nicht für den Zeugniserwerb im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung verwendet.

Wien, am

Unterschrift

Wien, am

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
TEIL I	4
1. Begriffsdefinitionen.....	4
1.1 Opfer.....	4
1.2 Täter.....	4
1.3 Opfer-Täter-Transition	4
2. Sexueller Missbrauch	5
2.1 Begriffsbestimmung	5
2.2 Sexueller Missbrauch – ein Einblick.....	6
2.3 Sexueller Missbrauch an Jungen	7
2.4 Folgen des sexuellen Missbrauchs	8
3. Pädosexueller Missbrauch/Pädosexualität.....	9
3.1 Begriffsbestimmung	9
3.2 Pädosexualität – ein Einblick	10
4. Gründe und Hypothesen für eine Opfer-Täter-Transition.....	11
4.1 Sozialerlerntes Verhalten.....	12
4.2 Beobachtetes gewalttätiges oder kriminelles Verhalten.....	14
4.3 Inzestuöser Missbrauch	14
4.4 Begünstigende Risikofaktoren.....	14
TEIL II	16
5. Prozessbegleitung	16
4.1 Psychosoziale Prozessbegleitung	18
5.2 Juristische Prozessbegleitung	19
6. Das Experteninterview	20
6.1 Die Methode	21
6.2 Die Ergebnisse/Interpretation	21
6.2.1 Abwehrmechanismen	21
6.2.2 Beziehungsaufbau.....	24
6.2.3 Klient wird als betroffene Person gesehen	25
6.2.4 Täteraspekte und Aufklärungsarbeit (Prävention).....	25
7. Resümee und Ausblick	29
8. Literaturverzeichnis	32
9. Anhang	35

Einleitung

Im Rahmen eines Forschungspraktikums ergab sich die Möglichkeit in einer Beratungsstelle für Prozessbegleitung zu hospitieren. Im Zuge dessen wurde in der Männerberatungsstelle ermöglicht, Einsicht in eine Fallakte zu nehmen. In dieser Fallakte geht es um einen 13-jährigen Jungen, welcher in einer sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft Opfer von sexuellem Missbrauch durch seine älteren Zimmerkollegen wurde. Nach der Anzeige bei der Polizei wurde der Jugendliche an die Männerberatungsstelle verwiesen. Nach acht monatiger Betreuung durch einen Prozessbegleiter in der Männerberatungsstelle, wurde der Junge von jüngeren Bewohnern seiner ehemaligen Wohngemeinschaft beschuldigt, sich ihnen gegen ihren Willen sexuell genähert zu haben. Hier wurde das erste Mal auf das Phänomen der Opfer-Täter-Vermischung aufmerksam gemacht. Mit der Opfer-Täter-Vermischung ist ein Opfer gemeint, welches auch gleichzeitig Täter sein kann.

Nach intensiver Bearbeitung der Fallakte und mehreren Gesprächen mit diversen Prozessbegleitern in der Männerberatungsstelle, wurden die folgenden zwei Forschungsfragen gebildet, welche im Rahmen dieser Bachelorarbeit bearbeitet und anschließend final beantwortet werden sollen:

"Wie kommt es zu einer Opfer-Täter-Transition bei sexuell missbrauchen männlichen Kindern und Jugendlichen? Und wie wird mit diesen Klienten in der psychosozialen Prozessbegleitung gearbeitet?"

Nach einer ausführlichen Literaturrecherche kann festgehalten werden, dass in der heutigen Zeit das Thema sexueller Missbrauch noch immer als Tabuthema zählt. Die offiziellen Zahlen in Statistiken sind hoch, die Dunkelziffer sogar noch höher. „Berechtigte Empörung und Aufregung begleiten jeden Fall von sexuellen Übergriffen auf Kinder, der der Öffentlichkeit bekannt wird. Sie zeigen Anteilnahme an dem Leiden der Kinder und sind notwendig, um wirksamen Schutz durchzusetzen.“ (Deegener 1998, S. 8). Obwohl Kinder und Jugendliche die Qualen von sexuellem Missbrauch am eigenen Körper erfahren mussten, wurden einige Opfer zu einem späteren Zeitpunkt selbst zu Tätern. Aus diesem Grund soll in der vorliegenden Arbeit der Frage nachgegangen werden, warum es zu einer Opfer-Täter-Transition kommt.

In der heutigen Gesellschaft herrscht noch immer die Meinung, über das Erfahrene besser zu schweigen und alles einfach zu vergessen. Die Auswirkungen sexuellen Missbrauchs lassen

sich jedoch nicht einfach ungeschehen machen. Die psychosoziale Prozessbegleitung erhebt nicht den Anspruch die traumatischen Erfahrungen ungeschehen zu machen, soll jedoch den Klienten bestmöglich durch den Strafprozess begleiten. Es stellt sich im Anschluss daran die Frage, in welcher Art und Weise die Prozessbegleitung mit solchen Klienten arbeitet.

Gliederung

Die Bearbeitung der Forschungsfragen gliedert sich in zwei Teile: Der erste Teil wird mit Hilfe einer einschlägigen wissenschaftlichen Litertaturrecherche bearbeitet und der zweite Teil wird mit empirischen Erkenntnissen gestützt.

Im ersten Kapitel dieser Bachelorarbeit werden die wichtigsten Begriffe definiert. Besonderes Augenmerk wird bei der Begriffsdefinition auf die Begrifflichkeit der Opfer-Täter-Transition gelegt.

Die nächsten beiden Kapitel widmen sich der begrifflichen Differenzierung von sexuellem und pädosexuellem Missbrauch. Im Verlauf dieser Kapitel werden die beiden Begriffe näher beleuchtet.

Im vierten Kapitel werden die Leser und Leserinnen mit der Frage nach den Gründen für eine Opfer-Täter-Transition konfrontiert. In diesem Kapitel erfolgt die Beantwortung des ersten Teils der Forschungsfrage.

Ziel des weiteren Verlaufs dieser Arbeit ist die Beantwortung der zweiten Forschungsfrage. Hier gilt es herauszufinden, wie die psychosoziale Prozessbegleitung mit Klienten arbeitet, bei denen es zu einer Opfer-Täter-Transition kommt. Da nach einer einschlägigen Litertaturrecherche eine Forschungslücke erkannt wurde, wird die Beantwortung dieser Frage mit Hilfe eines Experteninterviews erfolgen. Bei diesem Experten handelt es sich um einen Prozessbegleiter in einer Männerberatungsstelle, welcher in diesem Bereich seit einigen Jahren tätig ist und bereits einige Erfahrungen mit diesen Klienten sammeln konnte.

Bevor die zweite Forschungsfrage beantwortet wird, soll im fünften Kapitel ein theoretischer Überblick über die Prozessbegleitung und deren Aufgaben gegeben werden. Dabei wird die psychosoziale Prozessbegleitung näher beschrieben und die juristische Prozessbegleitung bloß am Rande erwähnt, da sich die Forschungsfrage auf die psychosoziale Prozessbegleitung fokussiert.

Im folgenden Kapitel wird das Experteninterview dargestellt und die Methode, mit welcher das Interview ausgewertet wurde. Zur Beantwortung des zweiten Teils der Forschungsfrage wurde die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse in Anlehnung an Mayring gewählt. Anschließend werden die aus dem Experteninterview gebildeten Kategorien vorgestellt und teilweise mit wissenschaftlicher Literatur untermauert. Nicht alle gebildeten Kategorien konnten mit wissenschaftlicher Literatur gestützt werden, da es sich hierbei wie oben bereits erwähnt um eine Forschungslücke handelt.

Abgerundet wird diese Arbeit durch das Resümee, in welchem nicht nur die Ergebnisse erneut zusammengefasst werden, sondern auch ein Ausblick darauf gegeben werden soll, wie Prozessbegleitung zukünftig mit Klienten arbeiten kann, bei denen es zu einer Opfer-Täter-Transition kommt. Des Weiteren kann das transkribierte Interview im Anhang nachgelesen werden.

Bildungswissenschaftliche Relevanz

Das Thema dieser Arbeit ist auch von bildungswissenschaftlicher Relevanz, da Prozessbegleitung auch als pädagogische Aufgabe verstanden werden kann (Neudecker 2007, S. 123). „Pädagogisches Handeln in der Prozessbegleitung würde dann bedeuten, bestimmte Interventionen zu setzen, um Lern- und Entwicklungsprozesse anzuregen, die der Entfaltung von Selbstbestimmung, Freiheit, Autonomie und Mündigkeit dienen.“ (ebd., S. 124). Pädagogische Maßnahmen in der Prozessbegleitung sind deshalb von Relevanz, da Opfer von Gewalttaten und von sexueller Gewalt in ihrer Selbstbestimmung und Freiheit verletzt wurden. Aufgabe der Prozessbegleitung ist es somit den Klienten bei Entwicklungsprozessen zu unterstützen.

TEIL I

1. Begriffsdefinitionen

Da der erste Teil der Arbeit die Thematik der Opfer-Täter-Transition in den Blick nimmt, sollen im Folgenden zunächst die Begriffe „Opfer“ und „Täter“, sowie die „Opfer-Täter-Transition“ näher definiert werden.

1.1 Opfer

In dieser Bachelorarbeit wird mit dem Begriff „Opfer“ jene Person bezeichnet, welche durch eine Straftat oder eine andere Handlung direkt oder indirekt physisch oder psychisch geschädigt wurde.

Bei Urban und Fiebig werden pädosexuelle¹ Opfer auch als „pädosexuell viktimisierte Personen“ bezeichnet. Kinder und Jugendliche, die zum Zielobjekt einer sexuellen Handlung werden, bezeichnen die Autoren als „pädosexuelle Viktimisierung“ (vgl. Fiebig, Urban 2011, S. 43).

1.2 Täter

Mit dem Begriff „Täter“ ist eine Person gemeint, welche Handlungen gegen den Willen einer anderen Person durchführt und wodurch direkter oder indirekter physischer bzw. psychischer Schaden bei der anderen Person entsteht. Unter den Handlungen, welche ein Täter vollzieht, sind nicht nur strafrechtlich relevante Delikte gemeint, sondern auch all jene, welche die Privatsphäre eines Opfers verletzen.

1.3 Opfer-Täter-Transition

In der vorliegenden Bachelorarbeit wird unter einer „Opfer-Täter-Transition“ jener Prozess verstanden, wenn ein Opfer sexueller Übergriffe später selbst zu einem Täter anderen Opfern gegenüber wird. Gestützt wird diese Definition der Opfer-Täter-Transition durch die POTT-Hypothese (pädosexuelle Opfer-Täter-Transitions-Hypothese), welche von Dieter Urban und Joachim Fiebig aufgestellt wurde. Diese Hypothese besagt, dass ein in der Kindheit als Opfer erlebter sexueller Missbrauch das Risiko erhöht, später selbst pädosexuellen Missbrauch zu begehen (vgl. Fiebig, Urban 2011, S. 43).

¹ Auf diesen Begriff wird im dritten Kapitel näher eingegangen werden.

2. Sexueller Missbrauch

Der in der POTT-Hypothese verwendete Ausdruck „pädo sexueller Missbrauch“ unterscheidet sich vom Begriff „sexueller Missbrauch“. Beide Begriffe werden in den folgenden Kapiteln genauer beschrieben.

2.1 Begriffsbestimmung

Die Lektüre einschlägiger Fachliteratur zeigt, dass aktuell noch keine einheitliche wissenschaftliche Definition dessen existiert, was unter „sexuellem Missbrauch“ zu verstehen ist. Aus diesem Grund werden im folgenden Kapitel verschiedene Definitionen angeführt, auf die sich diese Bachelorarbeit stützen soll:

Laut Bange liegt eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor, wenn eine Person an einer anderen Person ohne deren Einwilligung sexuelle Handlungen ausführt (vgl. Ohlmes 2006, S. 17 zit. n. Bange 1995).

Bei Dannecker werden alle sexuellen Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern, unabhängig von der Art und Weise dieser Kontakte, von ihrer Intensität, Dauer und vom Geschlecht der daran Beteiligten, als „sexueller Missbrauch“ bezeichnet (vgl. Dannecker 2007, S. 295).

Nach Engfer wird dann von sexuellem Missbrauch gesprochen, wenn eine oder mehrere Personen eine oder mehrere andere Personen zu sexuellen Handlungen zwingen. Hervorzuheben ist hierbei, dass zwischen Tätern und Opfern ein deutliches Gefälle bezüglich Alter, Reife und Macht bestehen muss (vgl. Fegert 2007, S. 79).

Auch Deegener führt an, dass es manchmal schwierig einzuschätzen ist, ob sexuelle Handlungen gewollt oder ungewollt waren. Aus diesem Grund setzen viele Forscher als Ausweg aus der Problematik einen bestimmten Altersunterschied zwischen Opfer und Täter fest. Damit kann sichergestellt werden, dass ein wissentliches Einverständnis der jüngeren Person aufgrund des Macht- und Wissensgefälles nicht möglich ist. Bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr wurde ein Altersunterschied von 5 Jahren bestimmt, bei älteren Kindern und Jugendlichen ein Altersunterschied von 10 Jahren (Deegener 1998, S. 20f).

Zusammenfassend wird unter sexuellen Missbrauch jede sexuelle Handlung verstanden, welche an und vor einer Person entweder gegen ihren Willen vorgenommen oder der die Person aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit

nicht wissentlich zustimmen kann. Die Täter des sexuellen Missbrauchs nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten anderer zu befriedigen. Das Opfer wird zu einem Sexualobjekt herabgewürdigt (vgl. ebd.).

2.2 Sexueller Missbrauch – ein Einblick

Vorab sollen einige Beispiele von Deegener (1998) genannt werden, damit die Leser und die Leserinnen einen Eindruck davon bekommen, welche Ausmaße sexueller Missbrauch haben kann:

Thorsten (3 Jahre) erlitt durch Analverkehr blutende Verletzungen. Sein Vater meint, er könne sich nicht mehr erinnern. Er habe ein Blackout gehabt.

Michael (13 Jahre) geht nach der Schule nicht direkt nach Hause zurück, sondern verdient sein Geld bei Homosexuellen in einer öffentlichen Toilettenanlage. Seine Mutter wurde vom Vater zur Prostitution gezwungen, der Vater ist extrem gewalttätig.

Tatjana (15 Jahre) ist von ihrem Vater schwanger, er habe sie über mehrere Jahre missbraucht. Es kam auch zu gemeinsamen sexuellen Handlungen zwischen Vater, Mutter und Tochter (vgl. ebd.).

Diese Beispiele zeigen, dass sexueller Missbrauch häufig mit körperlicher und seelischer Misshandlung sowie Vernachlässigung einhergeht (vgl. Deegener 1998, S. 13ff).

Zudem haben Untersuchungen zu sexuellem Missbrauch gezeigt, dass sich sexuelle Gewalt gegen Jungen (aber auch gegen Mädchen) hauptsächlich im familiären Umfeld ereignet. Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ist in allen Schichten der Gesellschaft zu finden. Täter und Täterinnen missbrauchen das Vertrauen ihres Opfers und nutzen die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern zu ihrem Vorteil. Durch die Ausübung von emotionalem Druck, die Ausnutzung der Loyalität eines Kindes durch Geschenke, Bestechungen, Versprechungen oder auch durch physische Gewalt erreichen Täter und Täterinnen ihr Ziel. Viele dieser Täter und Täterinnen zwingen ihre Opfer zum Schweigen über den Missbrauch. Der sexuelle Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ist in der Regel ein planvolles, oft über Jahre andauerndes Verhaltensmuster, welches sich in seiner Intensität allmählich steigert. Die Ausübung von sexuellem Missbrauch geht überwiegend von Männern bzw. männlichen Jugendlichen aus (vgl. Petermann, Seiffge – Krenke et al. 2014, S. 265).

Es kann festgehalten werden, dass sexueller Missbrauch zwischen zwei oder mehreren Erwachsenen, aber auch zwischen einem Erwachsenen und einem Kind stattfinden kann. Pädosexueller Missbrauch, auf den im nächsten Kapitel näher eingegangen wird, findet hingegen zwischen einem Erwachsenen und einem Kind statt.

Da die zu bearbeitende Forschungsfrage sexuell missbrauchte männliche Kinder und Jugendliche ins Zentrum stellt, wird im folgenden Abschnitt der Fokus auf sexuellen Missbrauch an Jungen gelegt.

2.3 Sexueller Missbrauch an Jungen

Beginnend mit einem geschichtlichen Abriss, soll gezeigt werden, dass es seit der Antike sexuellen Missbrauch an Jungen gibt.

In antiken Hochkulturen aufzuwachsen bedeutet nicht selten, Opfer sexuellen Missbrauchs zu werden, wie die folgenden Beispiele verdeutlichen sollen:

„Um die ‚Knabenliebe‘ nicht ausufern zu lassen, wurden in Griechenland sexuelle Beziehungen von Männern zu Jungen unter 12 Jahren hart bestraft.

In den griechischen Hafenstädten arbeiten Jungen als Prostituierte.

In Athen konnten Jungen per Vertrag gemietet werden.“ (Deegener 1998, S. 40).

Ein Blick in die Geschichte zeigt somit, dass es seit der Antike sexuellen Missbrauch (bzw. pädosexuellen Missbrauch) an Jungen gibt. Die Jungen, die sexuelle Gewalt erlitten haben, durften jedoch nicht darüber sprechen. Der Blick in die Geschichte zeigt auch, dass Wissen über sexuellen Missbrauch an Jungen zusammengetragen wurde. Jedoch geriet dieses Wissen in Vergessenheit. Die sexuelle Gewalt und die Folgen für die Opfer wurden in der Geschichte nicht wahrgenommen. Diese Fakten waren nicht nur geschichtlich von großer Bedeutung, sondern sind auch noch in der heutigen Zeit aktuell. Denn lediglich wenn die Gesellschaft anerkennt, dass viele Jungen im Laufe ihres Lebens Opfer von sexuellem Missbrauch werden, können sich die betroffenen Jungen anderen Personen anvertrauen und können daher schneller Hilfe finden (vgl. Bange 2007, S.18).

Eine Studie zu sexuellem Missbrauch an Jungen ergab, dass die Mehrheit der Missbrauchsfälle nicht aufgedeckt wurde. Jungen und Männer, die von sexueller Gewalt betroffen waren, sahen sich oft gezwungen zu schweigen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass viele Fälle unbemerkt bleiben. Jungen sehen sich bei dem Versuch, die an ihnen

begangene sexuelle Gewalt als solche zu erkennen und zu beenden, mit Schwierigkeiten konfrontiert (vgl. Mosser 2009, S. 20).

Um sich den Gründen, wieso ein Opfer zu einem Täter werden kann zu nähern, sollen zunächst Folgen von sexuellem Missbrauch dargestellt werden. Diese beziehen sich auf Folgen im Allgemeinen und gelten daher sowohl für Jungen als auch Mädchen. Dies soll dazu dienen, einen Einblick in die Schwere von sexuellem Missbrauch zu erhalten.

2.4 Folgen des sexuellen Missbrauchs

Da Opfer sexuellen Missbrauchs meistens belastenden Faktoren ausgesetzt sind, ist es schwierig, Daten zu den spezifischen Folgeerscheinungen sexuellen Missbrauchs zu ermitteln. Belastende Faktoren können Vernachlässigung, körperliche Misshandlung oder auch ungünstige familiäre Konstellationen sein. Längsschnittstudien (Fegert 2007), welche diese belastenden Faktoren untersucht haben, lassen bei Personen, die Opfer sexuellen Missbrauchs wurden, ein deutlich erhöhtes Risiko erkennen, früher oder später psychisch oder physisch zu erkranken. Bei einer Vergleichsstichprobe mit ähnlichen Kontextbedingungen, jedoch ohne Erfahrungen des sexuellen Missbrauchs, war das Risiko nicht erhöht. In dieser erwähnten Längsschnittstudie war beispielsweise das Risiko, an Depressionen zu erkranken, bei Opfern sexuellen Missbrauchs um das 3,6-fache erhöht. Auch fanden sich erhöhte Risiken in Bezug auf Alkoholabhängigkeit, anderen Substanzmissbrauch oder Suizidversuche. Generell stieg hier das Risiko um das 12-fache, an einem psychiatrischen Störungsbild gemäß dem DSM-IV zu erkranken. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass Missbrauchserfahrungen mit einer enormen Erhöhung des Risikos für Verhaltensauffälligkeiten einhergehen. Das Ausmaß und die Schwere des sexuellen Missbrauchs scheinen hier im Zusammenhang mit dem Ausmaß und der Schwere der Folgeerscheinungen zu stehen (vgl. Fegert 2007, S. 80f).

Deegener ist der Meinung, dass Angstgefühle zu den verbreitetsten Folgeerscheinungen von sexuellem Missbrauch gehören. Diese Angstanfälle können unerwartet in verschiedenen Situationen auftreten, wobei spezifische Merkmale der Tat oder des Täters oder der Täterin ungewollt in Erinnerung bleiben und Angst auslösen (vgl. Deegener 1998, S. 89). Auch Schlafstörungen und Alpträume können als Folgen sexuellen Missbrauchs angeführt werden. Die unverarbeiteten Konflikte und die erdrückenden Belastungen beschäftigen das Opfer auch in der Nacht. Sie können nicht mehr ein- bzw. durchschlafen. Bei außerfamiliären Missbrauchserfahrungen äußert sich dieser unverarbeitete Konflikt meist in Alpträumen (ebd., S. 91).

Deegener führt noch weitere Folgeerscheinungen an, welche im Folgenden nur kurz angeführt werden. Dies soll zeigen, dass die Folgen sexuellen Missbrauchs unterschiedliche Ausmaße annehmen können:

Essstörungen, Erstickungsanfälle, Unterleibsschmerzen, Einnässen oder Einkoten, sozialer Rückzug, Sprachstörungen, Vernachlässigung der Hygiene, Schulprobleme und Leistungsverweigerung, Konzentrationsstörungen, aggressives und delinquentes Verhalten, Selbstverletzungen und Selbstmordgedanken und auffälliges Sexualverhalten (ebd., S. 92ff).

3. Pädosexueller Missbrauch/Pädosexualität

3.1 Begriffsbestimmung

Die Problematik der Uneinigkeit bei der Begriffsbestimmung in der Literatur herrscht ebenfalls bei dem Begriff „Pädosexualität“. Auch hier wurden viele Versuche unternommen, diesen Begriff zu definieren. „Nach dem diagnostischen und statistischen Manual psychischer Störungen (DSM-IV) handelt es sich im Falle von Pädophilie, wie die Pädosexualität dort bezeichnet wird, um eine Paraphilie, die den sexuellen und Geschlechtsidentitätsstörungen zugerechnet wird.“ (Ohlmes 2006, S. 14) Nach dem DSM-IV gilt jemand als pädophil, welcher sich mehr als sechs Monate lang Phantasien, sexuelle Bedürfnisse oder sexuelle Verhaltensweisen mit präpubertären Kindern wünscht bzw. diese auch vollzieht (vgl. ebd.).

Eine ältere, jedoch nicht veraltete Definition des Begriffes Pädosexualität findet sich bei Dannecker aus dem Jahre 1987. In dieser Arbeit wird deshalb auch auf diese Definition zurückgegriffen, da bei der Literaturrecherche festgestellt wurde, dass sich einige Autoren bei ihrer Definition des Begriffes Pädosexualität auf Dannecker beziehen. Dannecker versteht in sexualwissenschaftlichen Terminologie unter Pädosexualität folgendes: Umgesetzte sexuelle Handlungen eines Erwachsenen vor, an oder mit einem Kind, welches noch nicht pubertierend ist, werden als Pädosexualität bezeichnet (Dannecker 1987, S. 172). Sexuelle Phantasien greift Dannecker, im Gegensatz zu dem DSM-IV, nicht auf.

Pädosexualität ist daher eine sexuelle Präferenz eines Erwachsenen für präpubertierenden Kindern, welche Phantasien nicht ausschließt.

3.2 Pädosexualität – ein Einblick

Um die Thematik der Pädosexualität und die Beziehung zwischen einem Erwachsenen, der pädosexuelle Gefühle hat und einem präpubertierendem Kind nachvollziehen zu können, soll an dieser Stelle der Anfang eines pädosexuellen Kontakts beschrieben werden:

Ein Mann beobachtet einen Jungen, der ihm zu gefallen scheint. Da der Mann Interesse an diesem Jungen hat, möchte er diesen kennenlernen und eine Beziehung zu diesem eingehen. Der Mann phantasiert darüber, was er alles mit dem Jungen anstellen könnte, wobei ihm auch sexuelle Phantasien in den Sinn kommen. Der Junge bemerkt nach einiger Zeit die Blicke des Mannes und beginnt ebenfalls über diesen nachzudenken. Da der Junge vermutlich noch keine sexuellen Erfahrungen mit Erwachsenen gemacht hat, kann er sich nicht vorstellen, dass der Mann sexuelle Handlungen mit ihm vollziehen möchte (vgl. Dannecker 2007, S. 297).

Die Ungleichheit zwischen dem pädosexuellen Mann und dem Kind, mit welchem er eine Beziehung zu haben glaubt, besteht darin, dass der Mann im Gegensatz zu dem Kind bereits über ein Sexualobjekt verfügt, welches er sich in der frühen Pubertät angeeignet hat. Die Weichen für eine spätere Sexualorganisation werden bereits in der frühen Kindheit gestellt, jedoch erwirbt das Individuum erst nach der Pubertät Bewusstsein darüber. Um das gewonnene Sexualobjekt werden sexuelle Wünsche, Phantasien und Abneigungen organisiert. Mit dem Sexualobjekt wird auch ein relevanter Teil der sexuellen Identität gebildet und angeeignet. Entlang dieses Objektes, beginnt das Individuum seine sexuelle Orientierung (heterosexuell, homosexuell, bisexuell oder auch pädosexuell) wahrzunehmen (vgl. ebd., S. 297).

Das sexuelle Objekt ist für das Sexuelleben insofern relevant, da „aus den Reizen, die von dem präferierten Objekt ausgehen und durch die auf das Objekt zielenden erotisch-sexuellen Interessen sexuelle Lust gewonnen werden kann.“ (ebd., S. 297) Genau diese Objektlust besitzt bloß der pädosexuelle Erwachsene, das Kind jedoch nicht (vgl. ebd.).

„Die Kluft, die zwischen Kindern und Erwachsenen im Hinblick auf die Konturierung des Sexualobjektes und die Strukturierung der Sexualität herrscht, bringt es notwendig mit sich, dass dem Kind bei einem sexuellen Kontakt mit einem Erwachsenen das Sexualobjekt aufgedrängt wird.“ (ebd., S. 297) Erwachsene Männer, die pädosexuelle Gefühle Kindern gegenüber hegen, sind sich daher durchaus bewusst, dass diese Gefühle nicht auf Gegenseitigkeit beruhen. Sie wissen daher, dass selbst wenn es zu sexuellen Kontakten mit einem Kind kommt, sie nicht von dem Kind begehrt werden. Die oben beschriebene Kluft

zwischen einem Erwachsenen und einem Kind kommt in den Anfängen einer pädosexuellen Begegnung besonders deutlich hervor (vgl. ebd., S. 297).

Nachdem die beiden Begriffe differenziert und die Folgen sexuellen Missbrauchs dargestellt wurden, werden im vierten Kapitel dieser Arbeit Gründe und Hypothesen aus der einschlägigen Literatur vorgestellt, weshalb ein Opfer zu einem Täter werden kann.

4. Gründe und Hypothesen für eine Opfer-Täter-Transition

In diesem Kapitel wird der erste Teil der dieser Bachelorarbeit zugrundeliegenden Forschungsfrage bearbeitet und anschließend beantwortet:

„Wie kommt es zu einer Opfer-Täter-Transition bei sexuell missbrauchten männlichen Jugendlichen?“

In dieser Arbeit wird bei der Opfer-Täter-Transition nicht zwischen dem Begehen von sexuellem oder pädosexuellem Missbrauch unterschieden. Bei der Transition wird lediglich Augenmerk auf die Gründe, weshalb ein Opfer auch zu einem Täter anderen Opfern gegenüber werden kann, gelegt.

Nach Urban und Fiebig liegt ein erhöhtes Risiko bei Erwachsenen vor, welche in ihrer Kindheit sexuell missbraucht wurden, später selbst pädosexuell straffällig zu werden (vgl. Fiebig, Urban 2011, S. 46).

Bei Lindhorst und Urban werden Wirkungsmechanismen aufgestellt, welche begründen sollen, warum das Risiko erhöht wird, nach einer Opfererfahrung in der Kindheit später selbst zum Täter zu werden. Ein Wirkungsmechanismus besagt, „wenn ein Kindheitstrauma, das durch einen erlittenen sexuellen Missbrauch (sexuelle Gewalterfahrung) entstanden ist, zu bewältigen ist (insbesondere wenn der Täter aus dem familiären Umfeld kam und affektive Bindungen zu ihm bestanden)“, dann erhöht dies das Risiko, selbst zu einem Täter von sexuellem Missbrauch zu werden (Lindhorst, Urban 2003, S. 144).

Außerdem stellen die oben genannten Autoren eine verifizierte Hypothese auf, dass bei einem Kind, welches durch ein Familienmitglied sexuell missbraucht wurde, das Risiko erhöht wird, als Erwachsener zum Täter pädosexuellen Missbrauchs zu werden (ebd., S.145).

Die Prävalenz für Sexualdelikte bei Erwachsenen, die als Kinder sexuell missbraucht wurden, ist gegenüber der Allgemeinbevölkerung erhöht. Zusammenfassend kann daher gesagt

werden, dass ein Zusammenhang zwischen sexuell missbrauchten Männern und Sexualdelikten besteht (vgl. Rossegger et al 2011, S. 866).

4.1 Sozialerlerntes Verhalten

Bei Browning und Laumann heißt es: „Aus sozialisationstheoretischer Sicht können pädosexuelle Opfererfahrungen als kognitive Bausteine im Prozess des sozialen Erlernens sexueller Handlungsmuster verstanden werden. Sie sind für die Entwicklung kognitiver Orientierungen in Form von Verhaltensskripten mit generalisierenden Anweisungen für (vermeintlich) sozialkonformes bzw. erfolgreiches Verhalten bedeutsam.“ (Browning, Laumann 1997, S. 557 zit. n. Fiebig, Urban 2011, S. 44) Das Opfer entnimmt dem pädosexuellen Verhalten des Täters bzw. der Täterin bestimmte Anforderungen, Rollenmuster und Handlungspraktiken der Interaktion bzw. der sexuellen Interaktion von Erwachsenen mit Kindern. Wenn diese Erfahrungen, welche das in der Opferrolle befindliche Kind in Form von „sexuellen Skripten“ (ebd.) verinnerlicht hat, werden diese in Folge auch als wechselseitig gültig angesehen. Aus diesem Grund ist es möglich, dass „ein pädosexuell aktiver Erwachsener, der selber als Kind pädosexuell missbraucht wurde, auf Grund eines generalisierten Situationsmodells sexuellen Verhaltens annimmt, dass das kindliche Opfer seiner pädosexuellen Handlungen die pädosexuelle Interaktion in gleicher (oder vergleichbarer) Weise wie er selbst deutet, akzeptiert oder sogar wünscht.“ (Fiebig, Urban 2011, S. 44)

Zusammenfassend geht dieses Konzept davon aus, dass pädosexuelles Verhalten erlernt werden kann. Für den pädosexuellen Erwachsenen wird dieses Verhalten als *normal* angesehen und seiner Meinung nach hat das kindliche Opfer dieselben Empfindungen wie er.

Urban und Fiebig führen weiter an, dass in der Opferrolle erlernt werden kann, dass ein pädosexueller Täter mit einem Handlungserfolg belohnt wird. So wird ein Wechsel von der Opferrolle in die Täterrolle als Versuch des Opfers angesehen, durch die Übernahme der sexuellen Verhaltensmuster des Täters eben diesen Handlungserfolg für sich selbst zu erzielen. Bei diesem Versuch bemüht sich das ehemalige Opfer das eigene Trauma durch den Übergang in die Täterrolle zu überwinden und der empfundenen Hilflosigkeit entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang ist der Übertritt in die Täterrolle „als Umkehrung der Opfer-Täter-Beziehung und als Folge des Bemühens zu verstehen, die stark belastende Stresserfahrung des sexuellen Missbrauchs emotional und kognitiv zu normalisieren.“ (Fiebig, Urban 2011, S. 45) Diese Opfer-Täter-Transition ist auch als Versuch

einer Wiedergewinnung des verlorenen Selbstwertgefühls und der Verarbeitung des erlebten Traumas infolge eines pädosexuellen Missbrauchs zu verstehen (ebd.).

In Sigmund Freuds „Jenseits des Lustprinzips“ aus dem Jahre 1920 findet sich die Wendung von der Passivität zur Aktivität wieder. Für jene Wendung führt Freud folgendes Beispiel an: Nach einem unangenehmen Arztbesuch würde ein Kind bestimmt diese unangenehme Situation zu seinem nächsten Spiel mit einem Gefährten machen. „Indem das Kind aus der Passivität des Erlebens in die Aktivität des Spielens übergeht, fügt es einem Spielgefährten das Unangenehme zu, daß [sic!] ihm selbst widerfahren war, und rächt sich so an der Person dieses Stellvertreters.“ (Hirsch 1996, S. 198) Hier versetzt sich das Opfer in die Rolle des Täters, wobei Rache eine große Rolle spielt (ebd.). Anhand dieses Beispiels wird die Wendung von der Passivität zur Aktivität ersichtlich.

Laut Peer Briken identifizieren sich Opfer mit ihrem Aggressor, also mit dem Täter oder der Täterin. Durch eine spätere Sexualisierung der Beziehung zwischen Opfer und Täter, verwandeln die Opfer ihre früher erlebte Ohnmacht in Macht und gewinnen dadurch die Kontrolle zurück. Opfer, welche sich mit dem Aggressor identifizieren, gehen solche Beziehungen meist deswegen mit Kindern ein, weil sie Kontakt zu Erwachsenen auf Grund ihres geringen Selbstwertgefühls meiden (vgl. Reisdorf 2011, S. o. S.).

Das heißt daher, dass ein Machtgefälle zwischen dem Täter und dem Opfer existiert. Bei diesem Machtgefälle nutzt der Täter seine Autoritätsstellung oder seine Vertrauensposition gegenüber dem Opfer aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten der abhängigen Person zu befriedigen. Sexueller Missbrauch kann somit als ein Missbrauch von Macht bezeichnet werden. Um dieser Opferrolle, in welche das Opfer gedrängt wurde, zu entkommen, wendet sich das ehemalige Opfer von seiner passiven Rolle ab und der aktiven Machtausübung zu.

Bei Lindhorst und Urban finden sich ebenfalls Hinweise darauf, dass sozial erlernte Verhaltensweisen das Risiko später selbst zum Täter von sexuellem Missbrauch zu werden, erhöhen: Wenn der Einsatz von gewaltbevorzugenden und dominanzausübenden Verhaltensstrategien als erfolgreiches Mittel der Lösung von sozialen Konflikten angesehen wird (besonders wenn jener Einsatz bzw. die Erfolg bringende Wirkung dieser Strategien in der Familie erlernt wurde), dann wird das Risiko, als Erwachsener sexuellen Missbrauch zu begehen, erhöht (vgl. Lindhorst, Urban 2003, S. 144).

Auch Glasser et al. weisen darauf hin, dass ehemalige Opfer von Missbrauch oft dazu neigen, in ihrer Rolle als Täter oder Täterin so zu agieren, wie sie ihre damalige Opferrolle erlebt haben (vgl. Glaser et al. 2001, S. 482).

4.2 Beobachtetes gewalttätiges oder kriminelles Verhalten

Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher gewalttätiges oder kriminelles Verhalten von Familienmitgliedern beobachtet und dieses Verhalten als erfolgreiches Mittel zur Konfliktlösung erlebt, erhöht sich dadurch das Risiko, im Erwachsenenalter selbst zum Täter von (pädosexuellem) sexuellem Missbrauch zu werden. Lindhorst und Urban begründen dies mit den bereits erwähnten sozial erlernten Verhaltensweisen (vgl. Lindhorst, Urban 2003, S. 144f).

4.3 Inzestuöser Missbrauch

In einer multinationalen Studie wurden 1.055 Langzeitgefangene in elf europäischen Ländern nach traumatischen Erfahrungen in der Kindheit und ihrem aktuellen seelischen Befinden befragt. Aus dieser Studie konnte berechnet werden, dass das Risiko, eine Sexualstraftat zu begehen, um ein 4,5-faches erhöht ist, wenn die Täter selbst inzestuösem Missbrauch ausgesetzt waren. Im Gegensatz dazu ist das Risiko, selbst ein Sexualdelikt zu begehen, bei sexuellem Missbrauch durch einen Fremden wesentlich geringer, bloß um das 1,5-fache. Wenn kein sexueller Missbrauch in der Familie stattgefunden hat, fand sich fast gar kein erhöhtes Risiko, später eine Sexualstraftat zu begehen (vgl. Reisdorf 2011, o.S.).

4.4 Begünstigende Risikofaktoren

Als erster begünstigender Risikofaktor kann angeführt werden, dass missbrauchte Kinder, welche später selbst Täter von sexuellen Missbrauchshandlungen wurden, in ihrer Kindheit häufig innerfamiliäre Gewalterfahrungen erfahren haben. Eher et al. führen dazu weiter an, dass je mehr negative Erfahrungen ein missbrauchtes Kind macht, desto wahrscheinlicher ist es, dass das ehemalige Opfer als Erwachsener zum Täter wird. Bei einem Übergang vom Opfer zum Täter gibt Eher in diesem Zusammenhang erlernten Verhaltensweisen und nicht genetischen Ursachen die Schuld (vgl. Eher 2013, S. 8f).

Bei Petermann et al. werden Risikofaktoren genannt, welche bei männlichen Kindern den Übergang von der Opferrolle in die Täterrolle begünstigen können: Diejenigen, die vom Opfer zum Täter wurden, wuchsen in ärmlichen Verhältnissen ohne ausreichende materielle und emotionale Versorgung auf. Sie erfuhren kaum Interesse von ihren Eltern und es mangelte an sozialer Aufsicht bzw. Kontrolle durch ihre Eltern. Die männlichen Opfer

wurden zumeist von einer weiblichen Person missbraucht. Als Jugendliche fielen sie dadurch auf, dass sie sexuelle Übergriffe meistens gegenüber weiblichen Opfern vollzogen (vgl. Petermann, Seiffge - Krenke et al. 2014, S. 272).

Auch bei Glasser et al. werden Risikofaktoren genannt, welche den Übergang vom Opfer zum Täter begünstigen können, wie fehlende mütterliche Fürsorge oder das Fehlen eines Elternteils (vgl. Glasser et al. 2001, S. 486).

Rossegger et al. führen vor allem auch Vernachlässigung durch die Mutter sowie das Erleben sexuellen Missbrauchs durch eine Frau oder auch Gewalt in der primären Familie als Risikofaktoren an, weshalb ein Opfer zu einem Täter werden kann (vgl. Rossegger et al 2011, S. 866).

Warum jedoch eher Jungen im Vergleich zu Mädchen selbst nach einem sexuellen Missbrauch zu Tätern werden, ist aus der einschlägigen Literatur schwierig aufzuzeigen. Es wird angenommen, dass Mädchen eher dazu neigen, sich nach dieser Erfahrung zurückzuziehen, sie schweigen über den sexuellen Missbrauch. Jungen verfallen in einen aggressiven Zustand, möchten ebenfalls die zuerst an ihnen ausgeübte Macht nun selbst ausüben und nehmen nach einem sexuellen Missbrauch eher die Täterrolle ein.

Im Anschluss daran sollen die ermittelten Ergebnisse zusammengetragen werden, um den ersten Teil der Forschungsfrage, „*Wie kommt es zu einer Opfer-Täter-Transition bei sexuell missbrauchten männlichen Jugendlichen?*“ final zu beantworten:

1. Ein relevanter Grund, weshalb ein Opfer zu einem Täter werden kann, ist das sozialerlernte Verhalten. Opfer übernehmen Handlungspraktiken bzw. Rollenmuster der Täter und übertragen diese in ihrer Täterrolle auf ihr Opfer. In diesem Zusammenhang spielt der Handlungserfolg eine wichtige Rolle. Der Wechsel von der Opferrolle in die Täterrolle wird vom ehemaligen Opfer als Versuch angesehen, denselben Handlungserfolg zu erzielen. Auch ist die Identifikation des Opfers mit dem Aggressor ein erlerntes Verhalten, welches später dazu führen kann, dass Opfer zu Täter werden.

2. Eine weitere Ursache weswegen es zu einer Opfer-Täter-Transition kommen kann, ist das Erleben von gewalttätigem oder kriminellen Verhalten als erfolgreiches Mittel zur Konfliktlösung.

3. Das Risiko, eine Sexualstraftat zu begehen, ist um das ein 4,5-fache erhöht, wenn die Täter inzestuösem Missbrauch in ihrer Kindheit ausgesetzt waren.

4. Als begünstigende Risikofaktoren für eine Opfer-Täter-Transition können folgende Gründe zusammengefasst werden: Innerfamiliäre Gewalterfahrungen, ärmliche Verhältnisse, ein Machtgefälle zwischen dem Opfer und dem Täter, mangelnde materielle und emotionale Versorgung, fehlende mütterliche Fürsorge und das Fehlen eines Elternteils.

Die oben genannten Gründe, welche einen Erklärungsansatz liefern können, weshalb es zu einer Opfer-Täter-Transition kommen kann, sind für den zweiten Teil dieser Bachelorarbeit von großer Relevanz. Der zweite Teil dieser Arbeit geht der Frage nach, wie die psychosoziale Prozessbegleitung mit diesen Klienten arbeitet.

Da Prozessbegleitung für Opfer (und auch für deren Angehörige) zuständig ist, wird in dieser Arbeit davon ausgegangen, dass eine Opfer-Täter-Transition für die Betreuung problematisch sein kann. Das Verstehen der Gründe, wieso es zu einer Opfer-Täter-Transition kommen kann, wird während der Betreuung durch die psychosoziale Prozessbegleitung als essentiell angesehen, um den Klienten eine bestmögliche Betreuung zu ermöglichen, da nicht außer Acht zu lassen ist, dass der Klient nicht nur Täter, sondern vor allem auch Opfer ist.

Ziel des zweiten Teiles dieser Bachelorarbeit ist es daher herauszufinden, wie psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen mit diesen Klienten arbeiten. Da dies nach einer einschlägigen wissenschaftlichen Literaturrecherche als Forschungslücke erfasst wurde, wird die Beantwortung dieser Frage mit Hilfe eines Experteninterviews erfolgen.

Bevor jedoch der zweiten Forschungsfrage nachgegangen wird, soll zunächst ein theoretischer Überblick über die Prozessbegleitung, deren Aufgaben und Zuständigkeitsgebiete gegeben werden.

TEIL II

5. Prozessbegleitung

Prozessbegleitung ist auf die Begleitung eines dynamischen, inneren Prozesses ausgerichtet. Prozesse beginnen bzw. entwickeln sich und dauern länger als ein Zeugenstatus (vgl. Fastie 2010, S. 261). Die Prozessbegleitung bezieht sich einerseits auf den Prozess des Strafverfahrens, andererseits auf den innerpsychischen Prozess, welcher durch eine Anzeige in Gang gesetzt wird (vgl. ebd., S. 267). Sie fand ihren Anfang im Zusammenhang mit der

Arbeit von Beratungsstellen und Notrufzentralen auf Grund von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Frauen (vgl. ebd., S. 262).

Prozessbegleitung steht heute für ein umfassendes Angebot sowohl für Kinder, als auch Jugendliche und auch deren Angehörige während der gesamten Dauer eines Strafprozesses, von der Erstattung der Anzeige bei der Polizei bis zum Abschluss des Strafverfahrens. Ziel der Prozessbegleitung ist die größtmögliche Schonung des Opfers als Zeuge vor Gericht. Dies beinhaltet die Beratung und Begleitung des Opfers sowie dessen Angehörige (Küschner 2003, S. [1]).

Anspruch auf Prozessbegleitung haben jene Personen, welche Opfer von Gewalt bzw. gefährlicher Drohung oder in ihrer sexuellen Integrität verletzt wurden. Auch jene Personen, die physische oder psychische Qualen als Folge einer Straftat erfahren haben, haben Anspruch auf Prozessbegleitung. Doch nicht bloß die direkt involvierten Personen einer Straftat, sondern auch deren Angehörigen können Anspruch auf Prozessbegleitung erheben (vgl. österreichische Justiz a 2013, S. [1]).

In der österreichischen Strafprozessordnung wird Prozessbegleitung laut § 66 Abs. 2 StPO folgendermaßen definiert:

„Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a oder b ist auf ihr Verlangen **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung** zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit **erforderlich** ist. Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, **bewährte geeignete Einrichtungen** vertraglich zu beauftragen, Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a oder b nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren.“ (österreichische Justiz b 2013, S. [1])

Prozessbegleitung teilt sich in psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Da der Fokus dieser Arbeit auf der psychosozialen Prozessbegleitung liegt, wird die juristische Prozessbegleitung im weiteren Verlauf bloß kurz beschrieben.

4.1 Psychosoziale Prozessbegleitung

§ 66 Abs. 2 StPO regelt: „**Psychosoziale Prozessbegleitung** umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren.“ (österreichische Justiz b 2013, S. [3], HiO)

Der Begriff „psychosozial“ beschreibt das Feld professionellen Handelns, welches sich mit dem Zustand des Opfers und den weitreichenden Folgen durch die Straftat befasst: Die Angst vor der Vernehmung bei der Polizei oder bei Gericht, die mögliche Furcht vor dem Angeklagten oder der Angeklagten bis hin zur Existenzangst des sich durch das Strafverfahren ständig verändernde soziale Umfeld. Die geschulten psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen sollen die noch vorhandenen Ressourcen und Hoffnungen der Opfer aufgreifen und diese in diesem Lebensabschnitt nicht auf sich selbst gestellt lassen. Im Zuge dessen ist auch wichtig, dass die psychosoziale Prozessbegleitung einzelne Schritte, welche vor Gericht zu gehen sind, alters- und entwicklungsadäquat vermittelt und diese für das Opfer nachvollziehbar gestaltet werden (vgl. Fastie 2010, S. 267).

Stressfaktoren

Nicht alle Opfer sind nach Gewalt und sexuellen Übergriffen traumatisiert, doch sie sind in den meisten Fällen schwer belastet, auch bereits ohne Strafverfahren. Auch wenn ein Strafverfahren mit guter Begleitung am Ende günstigsten Falls zur Verarbeitung beiträgt, kommen jedoch trotz alledem viele Gefühle wie Angst, Verunsicherung und Kontrollverlust im Leben des Opfers zum Ausdruck (vgl. Fastie 2010, S. 270).

Eine wichtige Aufgabe von Prozessbegleitung ist es, jene Opfer von sexueller Gewalt die traumatisiert wurden, vor einer Retraumatisierung zu bewahren. Unter einer Retraumatisierung werden alle Schädigungen des Opfers verstanden, welche nicht direkt durch die Straftat entstehen, sondern welche direkt durch die Reaktion des Umfelds oder die Interventionen von Professionellen hervorgerufen werden. Nach Aufdeckung von sexuellem Missbrauch wirken diverse Stressfaktoren, welche im Erleben des Opfers Ähnlichkeiten zur Missbrauchssituation aufweisen: Das Opfer fühlt sich oftmals in Situationen zwischen den Beteiligten ohne Orientierung. Es befindet sich in einer Situation des Ausgeliefertseins, in welche Erwachsene das Opfer drängen, um genauere Informationen über die Missbrauchserfahrung zu erhalten. In dem Moment der Straftat fühlte sich das Opfer gleichartig orientierungslos. Es war ihm nicht möglich, die Situation zu verstehen und über

diese die Kontrolle zu behalten, da es dem Täter völlig ausgeliefert war. Hier wird die widersprüchliche Lage des Opfers deutlich: Es steht einerseits im Mittelpunkt des Geschehens, seine eigenen Bedürfnisse werden jedoch nicht wahrgenommen. Diese Dynamik ist in der Situation des Missbrauchs ebenfalls enthalten. Hier stand das Opfer während des Missbrauchs im Zentrum der Aufmerksamkeit und gleichzeitig wurden dessen Bedürfnisse missachtet. Für die Aufdeckung und die juristische Verfolgung der Straftat ist das Überschreiten von Intimitäts- und Schamgrenzen unvermeidlich. Diese Grenzüberschreitungen können das Opfer jedoch während der Befragung (z.B. vor Gericht) retraumatisieren (Küschner 2003, S. [3]).

In verschiedenen Phasen des Strafprozesses werden weitere Stressfaktoren wirksam: Die langen Wartezeiten zwischen Anzeige bzw. Einvernahme und eventuell wiederholte Befragungen durch verschiedene Personen werden als Stress erlebt. Fehlendes Wissen über die rechtliche Situation verunsichert das Opfer zusätzlich. Das Opfer hat zudem Angst, dass es selbst Schuld an den Geschehnissen hat. Nicht zuletzt leidet das Opfer unter den Folgen der Straftat. Prozessbegleitung soll dem Opfer in dieser Situation Sicherheit bieten, es beruhigen und schützen. Damit das Opfer Sicherheit und Orientierung wiedererlangen kann, ist es wichtig, dem Opfer die weiteren juristischen Schritte zu erklären bzw. die kontradiktorische Einvernahme vorzubereiten. Jedoch ist es nicht Aufgabe der Prozessbegleitung, dass Opfer zur Tat zu befragen oder seine Aussagen bei der Polizei oder vor Gericht mit ihm zu üben. Die Vorbereitung auf die kontradiktorische Einvernahme umfasst Informationen über die Einvernahme, der Wahrheitsbelehrung, des Entschlagungsrechts, Gespräche über Ängste und letztendlich auch die Begleitung des Opfers zu Gericht. Weitere innere Stressfaktoren, welche auf das Opfer einwirken, können Themen wie Schuld bzw. Schuldgefühle, Scham oder auch Angst sein (ebd., S. [3ff]).

Nach der kontradiktorischen Einvernahme sollte eine Stabilisierung des Opfers erfolgen. Das Opfer ist häufig erschöpft oder fühlt eine Leere und Enttäuschung, weil es realisiert, dass das Geschehene nicht mehr ungeschehen zu machen ist. In der weiteren Betreuung durch die Prozessbegleitung sollte die Wartezeit bis zur Hauptverhandlung überbrückt werden. Das Opfer ist während dieser Zeit mit all seinen Gefühlen (Schuld, Scham, Angst etc.) konfrontiert und zweifelt daran, ob das Aussagen richtig war (ebd., S. [6]).

5.2 Juristische Prozessbegleitung

Nach § 66 Abs. 2 StPO umfasst die **juristische Prozessbegleitung** die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.“ (österreichische Justiz b 2013, S. [3])

Die juristische Prozessbegleitung unterstützt bei der Umsetzung der Rechte, welche einem Opfer im Strafverfahren zustehen und ist dann sinnvoll, wenn besondere Umstände befürchten lassen, dass die Rechte des Opfers während des Gerichtsverfahrens nicht ausreichend respektiert werden. Eine Aufgabe der juristischen Prozessbegleitung ist beispielsweise Schadenersatz für das Opfer durch einen Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin einzufordern, wenn bei diesem durch die Straftat Schmerzen oder Schäden entstanden sind (vgl. österreichische Justiz b 2013, S. [3]).

Nachdem ein theoretischer Überblick über Prozessbegleitung gegeben wurde, erfolgt wie bereits erwähnt im weiteren Verlauf die Beantwortung des zweiten Teils der Forschungsfrage. Diese Beantwortung soll mit Hilfe des Experteninterviews erfolgen.

6. Das Experteninterview

Für die Bearbeitung und anschließende Beantwortung des zweiten Teils der Forschungsfrage, die wie folgt lautet: „*Wie wird mit diesen Klienten in der psychosozialen Prozessbegleitung gearbeitet?*“ wurde ein Experte interviewt. Auf Grund des Mangels an einschlägiger wissenschaftlicher Literatur, stützt sich der zweite Teil der Bachelorarbeit daher auf die durch das Experteninterview gewonnenen Antworten und Erkenntnisse. Die Wahl fiel auf das Experteninterview, da davon ausgegangen wird, dass ein Experte die beste Antwort auf die zu bearbeitende Frage liefern bzw. dieser einen übersichtlichen Einblick in die Praxis der Prozessbegleitung geben kann. Da mehrere Experteninterviews den Rahmen der Bachelorarbeit überschreiten würden, wird in dieser Arbeit der Fokus auf eine Expertenmeinung gelegt.

Es wurde ein Experte befragt, welcher als Prozessbegleiter in einer Männerberatungsstelle tätig ist und bereits einige Jahre Erfahrungen in der Arbeit mit solchen Klienten hat. Die Männerberatungsstelle ist eine Anlaufstelle für männliche Kinder und Jugendliche als auch für erwachsene Männer, welche von Gewalt betroffen oder Opfer von sexuellem Missbrauch wurden.

Im Anhang dieser Bachelorarbeit kann das vollständige Transkript des Interviews nachgelesen werden.

Im Folgenden Abschnitt soll der empirische Teil dieser Arbeit eingeleitet werden.

6.1 Die Methode

Atteslander beschreibt die verschiedenen Möglichkeiten der qualitativen Inhaltsanalyse wie folgt: „*Mittels Inhaltsanalyse lassen sich Kommunikationsinhalte wie Texte, Bilder und Filme untersuchen, wobei der Schwerpunkt auf der Analyse von Texten liegt.*“ (Atteslander 2003, S. 215, HiO) Aus diesem Zitat geht hervor, dass jedes Dokument, sei es ein Text, ein Protokoll, eine Beobachtung oder auch ein Interview, Gegenstand der qualitativen Inhaltsanalyse sein kann. In dieser Arbeit wird mittels der Inhaltsanalyse das Experteninterview analysiert.

Zur adäquaten Beantwortung des zweiten Teils der Forschungsfrage wurde die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse in Anlehnung an Mayring gewählt. Diese Methode wurde gewählt, damit nach der Transkription des Experteninterviews relevante Kategorien für die Auswertung gebildet und jene anschließend in Ergebnisse zusammengefasst werden können. Diese Ergebnisse werden im Folgenden vorgestellt.

Laut Mayring sollten Texte (in diesem Fall das Experteninterview) so analysiert werden, dass das Material sowohl mit einem theoriegeleiteten, als auch mit einem am Material gebildeten Kategoriensystem bearbeitet werden kann. Nachdem das Material ausgesucht wurde, werden die Inhalte so reduziert, dass jene Inhalte letztendlich strukturiert und übersichtlich zusammengefasst werden können (vgl. Mayring 2002, S. 114f).

6.2 Die Ergebnisse/Interpretation

Die Ergebnisse bzw. die bestimmten Kategorien wurden mittels des Experteninterviews ermittelt. Sie sind nicht differenziert zu betrachten, sondern greifen teilweise ineinander über. Aus diesem Grund fließen in den jeweiligen Kategorien immer wieder Aspekte einer anderen Kategorie mit ein. Es wurden die folgenden Kategorien bestimmt: 1. Abwehrmechanismen, 2. Beziehungsaufbau, 3. der Klient wird als betroffene Person gesehen und 4. Täteraspekte und Aufklärungsarbeit (Prävention). Die Ergebnisse konnten zum Teil mit wissenschaftlicher Literatur untermauert werden.

6.2.1 Abwehrmechanismen

In der Arbeit der Prozessbegleitung mit Klienten, welche gleichzeitig Opfer und Täter sind, kann es zu diversen Abwehrmechanismen kommen. Abwehrmechanismen schützen vor dem bewussten Gewahr werden von Erlebnisinhalten, die von der Person als bedrohlich eingeschätzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass Menschen beständig in unbewusster Weise bestimmte Mechanismen setzen, um bedrohliche Inhalte vom Bereich des bewusst Wahrnehmbaren fernzuhalten. Diese Abwehrmechanismen stellen eine Herausforderung für

die Prozessbegleitung in ihrer Arbeit mit diesen Klienten dar. Der Experte ist der Meinung, dass Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen auf massive Ablehnung seitens des Klienten stoßen können, wenn während der Betreuung die Täteranteile zur Sprache kommen.

Während der Betreuung des Klienten, kann das zur Sprache bringen der Täteraspekte zu einer Gesprächsverweigerung seitens des Klienten führen. Laut dem Experten würde man auf Unverständnis seitens des Klienten stoßen, würden die Täteraspekte sofort zum Thema werden. Der Klient kann nicht nachvollziehen, warum dieses Thema in der Anfangsphase, wenn er sich als Betroffener an die Prozessbegleitung wendet, von Relevanz ist.

Ein weiterer Punkt ist, dass ein Gefühl des nicht Ernst Nehmens bei dem Klienten entstehen kann. Auch dies kann zu einer Abwehrreaktion führen, auf welcher der Experte in dem Interview jedoch nicht genauer eingeht. Vermutungen dazu sind, dass der Klient sich durch das Gefühl des nicht Ernst Nehmens der Prozessbegleitung gegenüber nicht öffnen kann und ein Rückzug seitens des Klienten stattfinden kann.

Das Gefühl der Verwirrung, welches vor allem bei Kindern und Jugendlichen auftreten kann, kann auch als Abwehrmechanismus gedeutet werden: Wenn beide Prozesse (wo der Klient Opfer ist und wo er Täter ist) gleichzeitig aktuell sind und behandelt werden. An dieser Stelle ist es wichtig, dass die Prozessbegleitung diese zwei Prozesse klar voneinander trennt und benennt, weshalb der Prozessbegleiter im Verfahren, wo der Klient Opfer ist, eine klare Position bezieht und auf der Seite des Klienten steht. Diese eventuell aufkommende Verwirrung kann dazu führen, dass der Klient in seiner Überforderung eine Abwehrhaltung einnimmt und die Betreuung durch den Prozessbegleiter oder die Prozessbegleiterin abwehren könnte.

In diesem Kontext sind auch Vermeidung und Verleugnungstendenzen nicht außer Acht zu lassen. Die menschliche bzw. die kindliche Psyche schützt sich vor dem seelischen Zusammenbruch durch die Abwehrmechanismen der Verleugnung und des Ungeschehen Machens, der körperlichen psychischen Anästhesierung, der Abspaltung und der Denkhemmung. Bei Küschner wird der Abwehrmechanismus der Dissoziation im Rahmen der kontradiktorischen Einvernahme in Verbindung gebracht, jedoch kann die Dissoziation auch während der Betreuung durch die Prozessbegleitung auftreten. Dissoziation ist eine psychische Abwehr, die sich in einer Unterbrechung der normalerweise integrativen Funktion des Bewusstseins, des Gedächtnisses, der Identität oder der Wahrnehmung der Umwelt äußert. Dies kann zu einer völligen Verstummung des betroffenen Klienten führen. (vgl.

Küschner 2003, S. [6]). Der dissoziative Klient kann in diesem Zustand kein Gespräch mit dem Prozessbegleiter bzw. der Prozessbegleiterin führen und zieht sich zurück, indem er verstummt. Der Klient schützt sich dadurch vor einem innerlichen Zusammenbruch.

Unter Verleugnung wird ein unbewusster Abwehrmechanismus verstanden, bei dem schmerzhaft Erfahrungen, ein Wunsch, Sinneseindrücke oder ein Selbstaspekt psychisch abgestritten werden. Die Verleugnung besteht oftmals in einer Weigerung des Subjekts die traumatisierende Realität anzuerkennen. Als Beispiel kann der Tod eines geliebten Objekts, welchen eine Person nicht wahrhaben will, genannt werden. Verleugnung ist auch ein Bestandteil der manischen Abwehr (Auchter et al. 2003, S. 175). Das Besprechen des sexuellen Missbrauchs kann bei dem betroffenen Klienten daher zu dem Abwehrmechanismus der Verleugnung führen, da sich der Klient nicht an die traumatischen Geschehnisse wiedererinnern möchte.

„Geheimhaltung und Abhängigkeit kennzeichnen den sexuellen Missbrauch wesentlich, deshalb kommt den Gefühlen der Angst, Scham und Schuld im Rahmen der Offenlegung des Missbrauchs und im Rahmen der Strafverfolgung besonders große Bedeutung zu.“ (Küschner 2003, S. [5]) Werden die Täteranteile des Klienten zur Sprache gebracht, kann schnell ein Rückzug seitens des Klienten stattfinden. Bei ihm können Schuldgefühle aufkommen, welche sich in Aggressionen, Wut oder Ärger äußern können. Dollard et al. gehen der Annahme nach, dass Aggressionen immer eine Konsequenz von Frustration sein können: „they were quick to note, that (a) 'the occurrence of aggressive behavior always presupposes the existence of frustration' and (b) 'the existence of frustration always leads to some form of aggression'." (Dollard et al. 1939. S. 1 zit. n. Berkowitz 1989, S. 60) Demzufolge ist Aggression immer ein Resultat von Frustration. Es kann davon ausgegangen werden, dass je stärker die Frustration ist, desto intensiver fällt die aggressive Reaktion aus.

Für den Prozessbegleiter oder der Prozessbegleiterin ist es wichtig, diese Abwehrmechanismen zu erkennen und auf diese entsprechend zu reagieren. Sollte es zu einer völligen Ablehnung bei dem Klienten kommen, ist es notwendig dieses Thema vorübergehend beiseite zu schieben und sich einem anderen zuzuwenden.

Werden Missbrauchserfahrungen (und die Täteranteile des Klienten) angesprochen, welche der Klient als Opfer erlebt hat und davon traumatisiert ist, dann kann diese Traumatisierung ebenfalls zu einer Abwehrhaltung beim Klienten führen.

Weitere unbewusste Abwehrmechanismen, welche jedoch nicht aus dem Experteninterview entnommen werden konnten, aber ebenfalls unbewusst ablaufen können, sind die Projektion, Verdrängung und Isolierung. Bei der Projektion werden eigene Impulse, Phantasien und Handlungen, die unmoralisch oder bedrohlich empfunden werden, anderen Personen zugeschrieben. Dies äußert sich im Sinne von „Nicht ich, sondern sie denken, tun, fühlen usw. schlecht bzw. verwerflich.“ (Deegener 1998, S. 157) Mittels Verdrängung und Isolierung versucht der sexuelle Straftäter spezifische Erinnerungen aus der bewussten Wahrnehmung fernzuhalten bzw. die mit ihnen verbundenen Emotionen abzuspalten. Schließlich bewirken unbewusste Prozesse wie Reaktionsbildung und Ungeschehen machen, dass die eigenen negativen Anteile ausgeblendet, verharmlost oder umgedeutet werden und zu verachtenswerten Persönlichkeitsmerkmalen und Verhaltensweisen werden (vgl. ebd.).

6.2.2 Beziehungsaufbau

Laut des interviewten Prozessbegleiters, werden betroffene Klienten während der Betreuung durch die psychosoziale Prozessbegleitung stets ernst genommen, wenn sie die erlebten Geschehnisse schildern. Ein Beziehungsaufbau würde misslingen, wenn beim Klienten auf Ablehnung gestoßen wird.

In der Anfangsphase der Betreuung durch die Prozessbegleitung ist es essentiell, dass Vertrauen aufgebaut wird und eine Beziehung hergestellt wird. Misstrauen gegenüber anderen erwachsenen Personen kann bestehen und deswegen ist es wichtig, vorsichtig und behutsam vorzugehen. Aus diesem Grund sollte darauf verzichtet werden, zu Beginn des Beziehungsaufbaus die Täteranteile des Klienten zu besprechen.

Für den Experten ist es von großer Bedeutung, dem Klienten gegenüber nicht wertend aufzutreten. In diesem Zusammenhang erwähnt der Prozessbegleiter, dass bei Betroffenen von sexualisierter Gewalt auf der einen Seite zwar die Tat betrachtet, auch thematisiert wird, auf der anderen Seite wird dem Menschen jedoch auch mit Respekt begegnet. Es ist wichtig, dass sich der Klient in keiner Weise auf menschlicher Ebene abgewertet fühlt. Sollte sich der Klient doch abgewertet fühlen, dann hat dies zur Folge, dass der Prozessbegleiter diesen Klienten verlieren könnte und somit ein Beziehungsaufbau gescheitert ist.

Die eben erwähnte Wertneutralität ist auch in der Supervision ein Thema: Wenn Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen einen ihnen zugeteilten Klienten nicht mehr wertneutral begegnen können, dann ist es wichtig, diesen Konflikt in der Supervision zu besprechen. Gegebenenfalls sollte der Klient an einen anderen Kollegen oder einer Kollegin

zugeteilt werden. Sollte der Klient nicht weitergegeben werden und er bemerkt, dass er unter einem anderen Aspekt betrachtet wird bzw. nur mehr als Täter gesehen wird, dann fühlt dieser sich nicht mehr ernst genommen. Für den interviewten Prozessbegleiter steht dies außer Frage, denn der Prozessbegleiter sieht den Klienten immer als Betroffenen. Er ist der Meinung, dass er nicht die Rolle des Gerichts annehmen kann, welche ein Urteil fällt.

Ein weiterer Aspekt, welcher einem Beziehungsaufbau im Wege stehen könnte ist, das teilweise Verstummen des betroffenen Klienten: „Sie wirken sich insgesamt dahingehend aus, dass die meisten Kinder letzten Endes verstummen. Diejenigen Opfer, welche den Missbrauch offenbaren, öffnen sich häufig zunächst nur bruchstückhaft oder in Andeutungen.“ (Deegener, 1998, S. 79) Öffnet sich ein Klient während der Betreuung, ist es daher von großer Relevanz die Missbrauchserfahrungen (unabhängig davon, ob es sich hierbei um Missbrauchserfahrungen handelt, wo der Klient Opfer oder Täter ist) vorsichtig anzusprechen. Dies ist deswegen wichtig, damit der Gefahr einer Verstummung beim Klienten entgegengewirkt werden kann.

6.2.3 Klient wird als betroffene Person gesehen

Der Experte schreibt der Tatsache eine große Relevanz zu, dass Klienten lediglich als Betroffene einer Straftat Prozessbegleitung in Anspruch nehmen und daher auch während der Betreuung durch die Prozessbegleitung als Betroffene anzusehen sind. Der Klient wendet sich an dieser Stelle nicht als Täter an die Männerberatung, sondern als Betroffener und ist daher auch als solcher anzusehen. Der Prozessbegleiter sieht in erster Linie, weshalb der Klient Unterstützung in Anspruch nehmen möchte. Dabei ist es wichtig diesem Klienten als Betroffenen zu begegnen und ihm nicht bereits bei der ersten Kontaktaufnahme seine Täteranteile vorzuwerfen. Es wird versucht, den Menschen als Ganzes zu sehen, mit all seinen Ressourcen, und nicht als Opfer. Das beinhaltet auch, dem Klienten dabei zu unterstützen, aus seiner Opferrolle auszubrechen. Für den interviewten Prozessbegleiter gibt es nicht den Täter oder das Opfer, es gibt lediglich den Menschen.

Es gilt daher: Den Klienten weder als Opfer, noch als Täter während der Betreuung durch die Prozessbegleitung zu sehen. Der Klient ist als Mensch zu betrachten, welcher in verschiedenen Situationen verschiedenes erlebt hat.

6.2.4 Täteraspekte und Aufklärungsarbeit (Prävention)

Wenn die Täteraspekte des Opfers während der Betreuung durch die psychosoziale Prozessbegleitung angesprochen werden, kommt es oft vor, dass Klienten diesbezüglich

emphatisch sind. Klienten erleben dann das, was sie selbst erlebt und an anderen verübt haben. Diese Thematik besprechbar zu machen, ist eine große Herausforderung: Denn genau diese ambivalenten Gefühle (Schuldgefühle und Scham), welche der Klient hat, wenn diese Betroffenheit am eigenen Körper spürbar wird, mit dem Wissen, dass es jemanden gibt, dem man das ebenfalls zugefügt hat, machen das Besprechen dieser Thematik zu einer Herausforderung.

Schuld- und Schamgefühle sind eng miteinander verbunden. Diese Gefühle sind in manchen Fällen nur schwierig voneinander zu trennen. Eine Person fühlt sich in einer Sache schuldig, zugleich schämt sie sich aber auch dafür. Scham kann die Person möglicherweise sogar davon abhalten, sich zu seiner bzw. ihrer Schuld zu bekennen. Gerade bei sexuellen Delikten kann sich die Vermischung von Schuld und Scham verhängnisvoll auswirken. Sexueller Missbrauch ist nicht nur ein schweres Vergehen gegenüber anderen, zudem ist es auch sehr beschämend, sich dies vor anderen einzugestehen. „Schuldgefühle entstehen aus Handlungen, bei denen eine Norm verletzt wurde.“ (Ziemer o.J. S. [3]) Schuldgefühle bestehen auch dann weiter, wenn keine andere Person davon erfährt. Scham erleben Personen hauptsächlich dann, wenn etwas aufgedeckt wird, was lieber im Verborgenen bleiben sollte. Schuldgefühle sind von Dauer und jene Schuld, welche nicht ausgeglichen wurde, bleibt bestehen. Schuld besteht im Gegensatz zu Scham unabhängig von der Beurteilung anderer Personen (vgl. Ziemer o.J. S. [3]).

Der Experte berichtet von Klienten, bei welchen er bemerkte, dass das zu Sprache bringen der Täteraspekte viel in ihnen ausgelöst hat. Die Thematisierung der Situationen ist für die Betreuung von großer Bedeutung. Körperverletzungen (demzufolge Delikte im öffentlichen Raum) sind leichter thematisierbar als sexuelle Missbräuche, da hier andere Dynamiken vorherrschen. Bei sexuellem Missbrauch ist eine Abhängigkeit vorhanden, welche sich in den meisten Fällen in einem großen Nähe-Verhältnis zwischen Opfer und Täter äußert. Aus diesem Grund ist die Besprechung der Thematik mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Für den Experten ist es des Weiteren auch notwendig zu thematisieren, wie es zukünftig nicht mehr zu solchen Situationen kommt bzw. wie man es vermeiden kann, in solche Situationen zu geraten und dadurch selbst erneut zum Täter wird. Bei dieser Aufklärungsarbeit bzw. Prävention werden sexualpädagogische Themen wie „Wer bin ich?“ „Wer darf mich wo und wann berühren?“ „Wen darf ich berühren?“ angesprochen. Hier ist es wichtig, das Thema Sexualität mit den Jugendlichen zu besprechen. Den Jugendlichen bewusst zu machen, dass sie selbst über ihren eigenen Körper und ihre Sexualität bestimmen können. Dabei ist auch

wichtig, die Intimzone und den intimen Raum eines Menschen zu respektieren und nicht ohne Erlaubnis in diesen einzudringen.

Nachdem alle bestimmten Kategorien vorgestellt wurden, werden im Folgenden alle ermittelten Erkenntnisse zusammengetragen, um den zweiten Teil der Forschungsfrage, „*Wie wird mit diesen Klienten in der psychosozialen Prozessbegleitung gearbeitet?*“ final zu beantworten:

1. Abwehrmechanismen: Ein wichtiger nennenswerter Punkt in der Arbeit der Prozessbegleitung mit Klienten, bei denen es zu einer Opfer-Täter-Transition kommt, sind Abwehrmechanismen. Abwehrmechanismen seitens des Klienten können während der Betreuung zu Problemen führen: Während der Betreuung, kann das zur Sprache bringen der Täteranteile zu einer Gesprächsverweigerung führen. Das Gefühl des nicht Ernst Nehmens kann bei dem Klienten ebenfalls zu einer Abwehrreaktion führen. Ein Gefühl von Verwirrung kann ebenfalls eine Abwehrreaktion zur Folge haben, denn der Klient kann in seiner Überforderung eine Abwehrhaltung einnehmen und die Betreuung durch den Prozessbegleiter oder die Prozessbegleiterin abwehren. Vermeidungs- und Verleugnungstendenzen sind ebenfalls nicht außer Acht zu lassen. Werden die Täteranteile des Klienten angesprochen, kann ein Rückzug seitens des Klienten stattfinden. Beim Klienten können Schuldgefühle aufkommen, welche sich in Aggressionen, Wut oder Ärger äußern können. Wenn die traumatischen Missbrauchserfahrungen angesprochen werden, welche der Klient erlebt hat, dann kann diese Traumatisierung zu einer Abwehrhaltung beim Klienten führen. Weitere unbewusste Abwehrmechanismen, welche während der Betreuung auftreten können sind Projektion, Verdrängung und Isolierung, Reaktionsbildung und Ungeschehen machen.

2. Beziehungsaufbau: Das Aufbauen einer Beziehung wird in der Arbeit der psychosozialen Prozessbegleitung als essentiell angesehen. Zu Beginn der Betreuung durch die Prozessbegleitung ist es wichtig, Vertrauen zwischen Betreuer oder Betreuerin und Klienten aufzubauen, welche zum Herstellen einer Beziehung führt. Wichtig ist hier dem Klienten gegenüber nicht wertend aufzutreten. Fühlt sich der Klient abgewertet, dann ist die Folge daraus, dass der Prozessbegleiter oder die Prozessbegleiterin den Klienten verlieren könnte und ein Beziehungsaufbau somit misslungen ist.

3. Der Klient wird als betroffene Person gesehen: Den Klienten als eine betroffene Person und nicht bloß als Opfer bzw. Täter anzusehen ist laut dem Experten ein weiterer relevanter Aspekt in der Betreuung des Klienten. Hierbei ist es relevant, den Klienten als Betroffenen zu

begegnen und ihn nicht bereits bei der ersten Kontaktaufnahme als Täter zu betrachten. Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen sollten versuchen, den Klienten als den Menschen, der er ist, und vor allem als Ganzes zu sehen.

4. Täteraspekte und Aufklärungsarbeit (Prävention): Das Besprechen der Täteranteile des Klienten sollte während der Betreuung mit Vorsicht angegangen werden, da bei dem Klienten mit Schuldgefühlen zu rechnen sein kann, die einen Rückzug bewirken können. Eine Aufklärungsarbeit, sodass zukünftig vermieden werden kann, dass der Klient erneut zum Täter wird, sollte während der Betreuung des Klienten nicht außer Acht gelassen werden. Das befassen mit sexualpädagogischen Themen wie der Sexualität dient ebenfalls als Präventionsmaßnahme, sodass es nicht zu einer erneuten Täterschaft kommt.

Nachdem die zweite Forschungsfrage ebenfalls beantwortet wurde, wird im letzten Kapitel dieser Arbeit ein Resümee erfolgen, in welchem die Ergebnisse dieser Arbeit zusammengefasst werden. Um die Arbeit abzurunden, soll ein Ausblick darauf gegeben werden, wie Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen zukünftig mit solchen Klienten arbeiten können.

7. Resümee und Ausblick

Diese Bachelorarbeit befasste sich mit folgender Forschungsfrage: *„Wie kommt es zu einer Opfer-Täter-Transition bei sexuell missbrauchten männlichen Jugendlichen? Und wie wird mit diesen Klienten in der psychosozialen Prozessbegleitung gearbeitet?“*

In der einschlägigen Literatur wurden einige Gründe für eine Opfer-Täter-Transition herausgefiltert, welche nun zusammenfassend festgehalten werden sollen:

Der erste Grund, warum es zu einer Opfer-Täter-Transition kommen kann, ist das sozialerlernte Verhalten. Handlungspraktiken und Rollenmuster des Täters oder der Täterin werden von dem Opfer übernommen und später selbst in ihrer Täterrolle auf ihre Opfer übertragen. Der Handlungserfolg spielt dabei eine wichtige Rolle. Bei dem Wechsel von der Opfer- in die Täterrolle möchte das Opfer denselben Erfolg ein weiteres Mal erzielen, welcher zuvor an ihm verübt wurde. In diesem Zusammenhang spielt auch die Identifikation des Opfers mit dem Aggressor eine wichtige Rolle, denn auch diese Identifikation wird als erlerntes Verhalten deklariert.

Das Erleben von gewalttätigem oder kriminellem Verhalten als erfolgreiches Mittel zur Konfliktlösung wird ebenfalls als eine Ursache angeführt, weshalb es zu einer Opfer-Täter-Transition kommen kann. Kinder und Jugendliche, welche also in ihrer Kindheit selbst Opfer von Gewalt wurden, neigen später ebenfalls dazu, diese Machtposition gegenüber anderen Personen auszuüben.

Bei Kindern und Jugendlichen, welche in ihrer Kindheit Opfer von inzestuösem Missbrauch wurden, ist das Risiko um ein 4,5-faches erhöht, später selbst zum Opfer zu werden.

Des Weiteren sind einige begünstigende Risikofaktoren zu erwähnen, welche eine Opfer-Täter-Transition begründen können: Innerfamiliäre Gewalterfahrungen, ärmliche Verhältnisse, ein Machtgefälle zwischen dem Opfer und dem Täter, mangelnde materielle und emotionale Versorgung, fehlende mütterliche Fürsorge und das Fehlen eines Elternteils.

Um eine bestmögliche Betreuung von Opfern von sexuellem Missbrauch durch die psychosoziale Prozessbegleitung gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen Expertenwissen über die Dynamik sexueller Gewalt und über Abhängigkeitsverhältnisse von Kindern und Jugendlichen als auch über die verschiedenen Täterstrategien haben.

Im Folgenden sollen nun die aus dem Experteninterview gewonnenen Aspekte in der Arbeit der psychosozialen Prozessbegleitung zusammengetragen werden:

Der interviewte Experte ist der Ansicht, dass Abwehrmechanismen auf Seiten des Klienten eine große Herausforderung darstellen können. Diese können während der Betreuung durch die Prozessbegleitung zu Problemen führen: Beispielsweise kann das zur Sprache bringen der Täteranteile zu einer Gesprächsverweigerung seitens des Klienten führen. Das Gefühl des nicht Ernst Nehmens oder der Verwirrung kann bei dem Klienten ebenfalls zu einer Abwehrreaktion führen. Vermeidung und Verleugnungstendenzen sind ebenfalls nicht außer Acht zu lassen. Beim Klienten können Schuldgefühle aufkommen, welche sich in Aggressionen, Wut oder Ärger äußern und in einem Rückzug seitens des Klienten resultieren können. Weitere unbewusst ablaufende Abwehrmechanismen sind Projektion, Verdrängung und Isolierung, Reaktionsbildung und Ungeschehen machen.

Zudem ist der Experte der Meinung, dass das Aufbauen einer tiefergehenden Beziehung in der Arbeit der Prozessbegleitung als essentiell angesehen wird. Eine anfänglich aufzubauende Vertrauensbeziehung zwischen dem Prozessbegleiter oder der Prozessbegleiterin und dem Klienten ist genauso wichtig wie das wertneutrale Auftreten dem Klienten gegenüber.

Des Weiteren ist es wichtig, den Klienten als betroffene Person zu sehen. Hierbei ist es wichtig, den Klienten als Betroffenen zu begegnen und ihn nicht bereits bei der ersten Kontaktaufnahme als Täter zu betrachten.

Zuletzt spielen die Täteraspekte und die Aufklärungsarbeit (Prävention) eine wichtige Rolle in der Betreuung. Das vorsichtige Ansprechen der Täteranteile ist wichtig, da bei dem Klienten mit Schuldgefühlen zu rechnen sein kann. Eine Aufklärungsarbeit ist relevant, damit zukünftig vermieden werden kann, dass der Klient erneut zum Täter wird.

Der Experte ist der Ansicht, dass es bei der Thematik der Opfer-Täter-Transition wichtig ist, sich immer wieder zu vergegenwärtigen, dass Klienten sowohl Opfer als auch Täter sein können. In diesem Zusammenhang spielen Angebote wie Supervision, aber auch der Austausch unter Kollegen und Kolleginnen eine wichtige Rolle. Zudem ist für den interviewten Prozessbegleiter wichtig, über Täterdynamiken und Täterstrategien Bescheid zu wissen, da diese sehr vielfältig sind. Wissen über diese Strategien kann verhindern, dass Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen während der Betreuung in Fallen tappen.

Aufgrund der Tatsache, dass der spezielle Fall einer Opfer-Täter-Transition eher selten vorkommt und es an einschlägiger wissenschaftlicher Literatur mangelt, ist der Austausch zwischen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen umso relevanter. Zudem ist es ebenfalls wichtig, dass Wissen zu dieser Thematik vermehrt wird. Dies soll dazu dienen, die Professionalität von Prozessbegleitung zu wahren.

Die oben genannten Ergebnisse erheben nicht den Anspruch auf Allgemeingültigkeit, da nur eine geringe Auswahl an Studien herangezogen werden konnte. Um diese Forschungslücke genauer in den Fokus zu nehmen, sollten vermehrt Studien durchgeführt werden.

8. Literaturverzeichnis

ATTESLANDER, P. (2003): Methoden der empirischen Sozialforschung. Walter de Gruyter: Berlin, New York.

AUCHTER, T., STRAUSS, L. V. (2003): Kleines Wörterbuch der Psychoanalyse. Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen.

BANGE, D. (2007): Sexueller Missbrauch an Jungen. Die Mauer des Schweigens. Hogrefe: Göttingen.

BERKOWITZ, L. (1989): Frustration-Aggression Hypothesis: Examination and Reformulation. Psychological Bulletin Vol 106, No 1, 59-73. University of Wisconsin-Madison.

DANNECKER, M. (1987): Bemerkungen zur strafrechtlichen Begutachtung der Pädosexualität. In: JÄGER, H. et al. (Hrsg.): Sexualwissenschaft und Strafrecht, Beiträge zur Sexualforschung. Enke: Stuttgart, S. 71-83.

DANNECKER, M. (2007): Sexueller Missbrauch und Pädosexualität. In: SIGUSCH, V. (Hrsg.): Sexuelle Störungen und ihre Behandlung. Thieme: Stuttgart, New York, S. 295-299.

DEEGENER, G. (1998): Kindesmissbrauch. Erkennen – helfen – vorbeugen. Beltz Verlag: Weinheim, Basel.

Die österreichische Justiz a. (2014): Prozessbegleitung. Information über Prozessbegleitung.

URL: <https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/prozessbegleitung.de.html>, letzter Zugriff: 26.06.2016.

Die österreichische Justiz b. (2014): Prozessbegleitung – Grundlagen.

URL:https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/prozessbegleitung/prozessbegleitung_grundlagen~2c94848535a081cf0135a49ef4880021.de.html, letzter Zugriff: 26.06.2016.

EHER, R., PUMBERGER, T. (2013): Meinungen von Expertinnen und Experten zur Entstehung und Relevanz pädosexueller Neigungen und Verhaltensweisen bei Männern und zu entsprechenden Ansatzpunkten für eine primäre und sekundäre Prävention. Institut für Gewaltforschung und Prävention.

- FASTIE, F. (2010): Professionelle Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche im Strafverfahren bei (sexualisierten) Gewalttaten im sozialen Nahraum - von Österreich lernen. In: Hartmann, Jutta - ado e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden, S. 259-278.
- FEGERT, J.M. (2007): Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Springer: Ulm, S. 78-88.
- FIEBIG, J., URBAN, D. (2011): Pädosexueller Missbrauch: Wenn Opfer zu Tätern werden. Eine empirische Studie. Zeitschrift für Soziologie, Jg. 40, Heft 1, S. 42-61.
- GLASSER, M. et al. (2001): Cycle of Child Sexual Abuse: links between being a victim and becoming a perpetrator. In: British Journal of Psychiatry. 179, S. 482-494.
- HIRSCH, M. (1996): Zwei Arten der Identifikation mit dem Aggressor nach Ferenczi und Anna Freud. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie. Jg. 45, Heft 6, S. 198-205.
- KÜSCHNER, B. (2003): Prozessbegleitung minderjähriger Gewaltopfer in einem Kinderschutzzentrum, JSt 2003, 87-92.
- LINDHORST, H., URBAN, D. (2003): Vom Sexualopfer zum Sexualtäter? Unterscheiden sich pädosexuelle Straftäter von anderen Sexualstraftätern durch ein erhöhtes Opfer-Täter-Risiko? - Eine empirische Pilotstudie. In: Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle. Jg. 14, Heft 2. Centaurus-Verlag: Stuttgart. S. 137-162.
- MAYRING, P. (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Beltz Verlag: Basel, Weinheim.
- MOSSER, P. (2009): Wege aus dem Dunkelfeld. Aufdeckung und Hilfesuche bei sexuellem Missbrauch an Jungen. VS Verlag für Sozialwissenschaften: München.
- NEUDECKER, B. (2007): Milli geht zu Gericht... und lernt dabei was fürs Leben. In: WOHLATZ, S. (Hrsg.): RECHT WÜRDE HELFEN. Opferschutz im Spannungsfeld von Rechtsinterventionen und Gesellschaft bei sexueller Gewalt bei Kindern. Wien, S. 121-136.
- OHLMES, J. (2006): Pädosexuelle Täter. Merkmale und Strategien als Ansatzpunkte präventiver Maßnahmen. Johannes Herrmann J&J-Verlag: Gießen.

PETERMANN, F., SEIFFGE-KRENKE, I. (2014): Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer. In: CIERPKA, M. et al. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. Schattauer: Stuttgart, S. 263-282.

REISDORF, S. (2011): Sexueller Missbrauch: Aus Opfern werden oft Täter. Männer, die als Kind sexuell missbraucht wurden, laufen Gefahr, selbst Sexualdelikte zu verursachen. Vor allem der Missbrauch in der Familie macht aus Opfern nicht selten Täter. In: Ärzte Zeitung online.

URL: <http://www.aerztezeitung.de/panorama/article/632313/sexueller-missbrauch-opfern-oft-taeter.html>, letzter Zugriff: 26.06.2016.

ROSSEGGER, A. et al. (2011): Vom Opfer zum Täter: Merkmale sexuell missbrauchter Gewalt- und Sexualstraftäter. In: Der Nervenarzt 7. Springer Verlag. S. 866-872.

ZIEMER, J. (o.J.): Schuld und Schuldgefühle – psychologische Sichtweisen.

URL: https://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwid4s_x9czMAhVIP5oKHWc9BnkQFggeMAA&url=https%3A%2F%2Fpt.theol.uni-leipzig.de%2Ffileadmin%2Fpt.theol.uni-leipzig.de%2Fuploads%2Fdokumente%2FZiemer_Schuld_und_Schuldgefuehle.pdf&usg=AFQjCNHj1Xjcu3SkY5Qoq7SQaQc3EDZpKg, letzter Zugriff: 26.06.2016.

9. Anhang

In diesem Experteninterview wurde ein Prozessbegleiter befragt, wie Prozessbegleitung mit Klienten arbeitet, bei denen es zu einer Opfer-Täter-Transition kommt.

Transkript des Interviews

1 I²: Zu Beginn stellen wir uns die Frage, welchen Bereich sie in der Männerberatungsstelle
2 abdecken.

3 E³: Wir hier in der Männerberatung Wien - im Rahmen der Prozessbegleitung übernehmen
4 wir die psychosoziale Prozessbegleitung. Das heißt wir sind ein Team von 6-7 Leuten aus
5 verschiedenen Quellberufen, die meisten sind Psychologen und Psychologinnen, wir sind ein
6 gemischt geschlechtliches Team und ja, wir haben hier die psychosoziale Prozessbegleitung.

7 I: Haben Sie bereits Erfahrungen mit Klienten gemacht, bei denen es während oder vor der
8 Betreuung zu einer Opfer-Täter-Vermischung kam?

9 E: Ja, ich hatte jetzt aktuell zwei Klienten mit genau dieser Thematik.

10 I: Und wie oft ist schon so eine Thematik vorgekommen?

11 E: Eine Statistik kann ich nicht genau sagen, aber aus meiner Erfahrung ist es eine kleine
12 Minderheit. Also es sind eher, müsste ich jetzt schätzen, aber es sind paar wenige Fälle im
13 Jahr, wenn überhaupt. Vielleicht 2-4 Fälle.

14 I: Also ist sowas ein spezieller Fall?

15 E: Ja, es ist eher schwer. Die Ausnahme ist die Regel, absolut.

16 I: Okay, wie begegnen Sie solchen Klienten, bei denen es gleichzeitig zu Opfer und Täter
17 kommt?

18 E: Ja, dazu möchte ich nur ganz kurz sagen um es zu präzisieren, also ich spreche jetzt von
19 jenen Fällen, wo es auch gleichzeitig, also Opfer-Täter, weil das sind ganz eindeutige
20 Begrifflichkeiten, wo es sozusagen, also eine Anzeige gibt des Betroffenen und auf der
21 anderen Seite auch gegen den Betroffenen. Sozusagen beide Parteien eine Anzeige gemacht

² I: Interviewer

³ E: Experte

22 haben, sei es Körperverletzungen oder andere Delikte. Natürlich gibt es oftmals im Vorfeld
23 auch Streitigkeiten usw. Ich beziehe mich jetzt ganz konkret auf diese spezifische Situation.

24 Wie ich solchen Klienten begegne? Ich würde mal sagen, wie sie uns begegnen. Die Männer
25 wenden sich, oder die Jugendliche, aber ich habe jetzt konkret 2 Männer die ich da begleite,
26 die begegnen uns dahingehend, dass sie eben mit der Männerberatung Kontakt aufnehmen
27 oder dass sie an die Männerberatung verwiesen wurden, da ist eine Anzeige gemacht worden
28 bei der Polizei wegen Körperverletzung, oftmals im häuslichen Kontext. Also sie wurden
29 sozusagen von der Frau geschlagen und es wurde ihnen vorgeworfen die Frau geschlagen
30 oder verletzt zu haben, bedroht zu haben. Sie wenden sich an uns, die Männerberatung als
31 Betroffene, weil sie Anrecht haben, wenn eine Körperverletzung vorliegt, eine Anzeige
32 wegen Körperverletzung, wegen gefährlicher Drohungen oder anderen derartigen Delikten,
33 haben sie einen rechtlichen Anspruch auf Prozessbegleitung von gesetzlicher Seite. Genau
34 und so begegnen sie uns, also sie rufen genau diesbezüglich an. Also nicht, weil sie selber
35 vielleicht übergriffig waren, sondern weil sie Gewalt erlebt haben. Wie ich oder wie wir
36 solchen Klienten begegnen? Wir nehmen sie sozusagen in der Situation ernst, so wie sie das
37 eben schildern. Da ist es mir ganz wichtig, er kommt eben als Betroffener hier her und er
38 wendet sich nicht an die Männerberatung, weil er sagt er hat Gewalt oder ähnliches
39 angewendet. Genau.

40 I: Stellt sich das später heraus, dass er auch Täter war?

41 E: Ja, genau. Mitunter stellt sich das später heraus bzw., ich denke da an einen konkreten Fall,
42 einen konkreten Klienten. Der hat sich an die Polizei gewandt, hat dort eine Anzeige gemacht
43 und kurze Zeit später hat die Frau eine Anzeige bzw. die Freundin eine Anzeige gemacht und
44 er wurde dann im Zuge dessen, weil eine Wegweisung und Betretungsverbot und dann als
45 auch eine Einstweilige Verfügung beantragt wurde, dann auch ausgesperrt. Also das ist
46 meistens, oder, ich kann wie gesagt nur von 2 Klienten sprechen, also da ist es schon bekannt,
47 also nach und nach bekannt, dass es sowohl Anzeige als auch Gegenanzeige gibt.

48 I: Mhm, und gibt es auch Fälle, wo ein Opfer von sexuellen Missbrauch während der
49 Prozessbegleitung, dass sich herausstellt, dass er auch Täter von sexuellem Missbrauch war?

50 E: Auch das hatten wir, aber das war jetzt nicht, dass es sozusagen auch gegen ihn eine
51 Anzeige gab, aber mitunter kann es vorkommen, dass wir dann eben erfahren bzw. im Zuge
52 der Gespräche oder auch mit den Bezugspersonen im WG Kontext, dass man auch erfährt,
53 dass es schon auch sexualisiertes Verhalten oder sexualisierte Grenzverletzungen auch gegen

54 andere Kinder im Vorfeld schon gab, die aber, also ich denke jetzt auch an einen konkreten
55 Fall, nicht angezeigt wurden, weil er noch minderjährig war.

56 I: Und wenn wir jetzt beim sexuellen Missbrauch bleiben, wie begegnen Sie als
57 Prozessbegleiter so einem Klienten, bei dem sie im Vorfeld oder im Nachhinein erfahren,
58 dass er nicht nur Opfer, sondern auch Täter ist? (7 Sekunden Pause) Also, sehen Sie ihn nur
59 als Opfer oder auch als Täter?

60 E: Mhm, also ich persönlich sehe in erster Linie natürlich schon konkret warum er
61 Unterstützung in Anspruch nimmt. Ich glaube, wenn ich mir jetzt vorstelle, es gab vielleicht
62 in früheren Zeiten einen Vorfall, mit der Rollenverteilung, das würde den Klienten im ersten
63 Moment überfordern, wenn er sich hilfeschend an die Einrichtung wendet als Betroffener
64 und es wird ihm begegnet oder vorgehalten oder das Thema wird dann gleich- es werden
65 gleich die Täteranteile zur Sprache gebracht. Ich glaube, oder bin mir sicher, dass würde auf
66 massive Ablehnung stoßen, wenn diese Person dann in eine Abwehr gehen würde und
67 mitunter die Prozessbegleitung beenden würde bzw. ein guter Beziehungsaufbau misslingen
68 würde oder es würde dem Beziehungsaufbau im Wege stehen. Gerade bei Kindern und
69 Jugendlichen oder auch bei Erwachsenen würde das dazu führen.

70 I: Und wie äußert sich diese Abwehr, also inwiefern beeinflusst das die Betreuung durch die
71 Prozessbegleitung?

72 E: Also ich rede von der ersten Kontaktaufnahme, von den ersten Gesprächen, das sind jetzt
73 Vermutungen, aber das führt einfach zu einer Gesprächsverweigerung bzw. zu einem
74 Unverständnis, warum das jetzt in diesem Kontext Thema sein soll. Und glauben wir doch
75 nicht den Betroffenen, bezüglich dieser Situation, wenn er sich an die Männerberatung
76 wendet oder Unterstützung sucht. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass es zu einem
77 späteren Zeitpunkt zum Thema wird, aber ich glaube gerade in der Anfangsphase, wo es
78 wirklich darum geht, das Vertrauen aufgebaut wird, dass eine Beziehung hergestellt wird,
79 vielleicht Misstrauen auch gegenüber anderen erwachsenen Personen besteht, dass es da ganz
80 vorsichtig und behutsam vorzugehen. Ich glaube, dass es in der Anfangsphase verkehrt ist
81 dieses Thema anzusprechen, also die Täteranteile.

82 I: Und welche Probleme, also konkrete Beispiele, ergeben sich für die Prozessbegleitung in
83 der Betreuung im Vergleich dazu, wenn es sich um ein reines Opfer handelt? Also wie sieht
84 die Arbeit der Prozessbegleitung mit solchen Klienten aus?

85 E: Welche Probleme sich dadurch ergeben... Mhm... (9 Sekunden Pause)

86 I: Also kann der Klient wertneutral betrachtet werden, wenn man im Hinterkopf immer diese
87 Täteraspekte hat?

88 E: Ich finde das ist ganz ganz wichtig, ich will jetzt nicht sagen wertneutral, aber dass man
89 nicht wertend auftritt gegenüber den Klienten. Das ist jetzt, also gerade was ich auch weiß
90 von der Täterarbeit, das ist da auch ganz wichtig und ich glaube das gilt auch für die
91 Betroffenen von sexualisierter Gewalt, dass man auf der einen Seite die Tat betrachtet,
92 mitunter auch thematisiert und auf der anderen Seite den Menschen respektiert und mit
93 Respekt begegnet. Ich kann nur mit jemandem arbeiten, wenn ich ihm mit Respekt begegne
94 und in keinsten Weise auf der menschlichen Ebene bzw. wenn der Klient sich abgewertet
95 fühlt. Wenn das passiert, dann verlier ich den Klienten. Und genauso ist glaub ich auch bei
96 der Arbeit mit Betroffenen. Dass man sozusagen auch versucht den Klienten nicht nur in
97 seinem Opfersein zu sehen, sondern als Mensch, als Ganzes und welche Ressourcen er besitzt
98 und ihn auch unterstützt sozusagen rauszukommen aus der Opferrolle. Und natürlich, wenn
99 sich diese beiden Aspekte vermischen, dann wird es schwierig und auch kompliziert. Aber es
100 ist für uns nicht unlösbar bzw. wir alle haben auch beide Anteile in uns auch vielleicht nicht
101 so stark ausgeprägt und wenn ich das auf die Tat beziehe, dann denke ich, ist das auch leichter
102 zu thematisieren. Es gibt nicht den Täter und das Opfer, es gibt den Menschen, der in
103 verschiedenen Situationen verschiedenes erlebt hat.

104 I: Und neben der Abwehr, die beim Klienten auftreten kann, gibt es andere Probleme, die sich
105 für die Prozessbegleitung ergeben können?

106 E: Ja, also eben die Abwehr, das nicht ernst genommen fühlen denk ich mir ist ganz
107 entscheidend, dass das das nicht passieren darf. Auch das Gefühl vielleicht auch, dass man,
108 das kann auch dazu führen, also ich denk mir bei Kindern und Jugendlichen, dass es zu einer
109 Verwirrung auch beiträgt, wenn diese zeitgleich auftreten diese Delikte, also auch als Opfer
110 und Täter, dass das auch zu einer Verwirrung beiträgt. Diese Verwirrung kann zu einer
111 Abwehrhaltung führen, also dass der Jugendliche jetzt total abblockt. Also ich kann mich
112 auch erinnern an einen Klienten, da waren gleichzeitig zwei Prozesse aktuell, also es gab da
113 zwei Verfahren und da bestand eine große Verwirrung bei ihm, da war es meine Aufgabe das
114 immer ganz klar zu trennen und zu benennen, warum ich in diesem Moment immer ganz klar
115 auf seiner Seite bin, also als Prozessbegleiter da bin. Weil das ist gerade jetzt in dem Kontext,
116 im Zusammenhang von Gericht und Polizei usw. es sowieso auch für Erwachsene schwierig

117 ist und für Jugendliche umso schwieriger ist diese Trennung zu vollziehen. Also ich rede jetzt
118 von auf der einen Seite ist der psychosoziale Prozess, das ist ja auch unser Anteil auch, also
119 wir als psychosoziale Prozessbegleiter, psychosoziale Prozessbegleitung ist ja das worauf wir
120 als psychosoziale Prozessbegleiter genau hinschauen. Und da ist es ganz wichtig, dass auch
121 zu schauen, zu ordnen und zu gliedern auch, damit es eben nicht zu einer Verwirrung kommt.

122 I: Ja. Fallen Ihnen noch andere Gründe ein? (12 Sekunden Pause) Im Vergleich vielleicht zu
123 einer Betreuung, wo der Klient nur Opfer und nicht auch gleichzeitig Täter ist?

124 E: Naja, was schon oft Thema ist, dass Klienten diesbezüglich schon empathisch sind. Dass es
125 auch Thema sein kann, also man muss sich vorstellen, man erlebt ja dann das, was man selber
126 auch an anderen verübt hat oder was andere durch eigene Taten erlebt haben und das
127 besprechbar zu machen, also da sind wir dann in einem weiterem Schritt und wenn das dann
128 Thema wird, ist das sicherlich eine große Herausforderung, genau diese ambivalenten
129 Gefühle, diese Schuld und Schamgefühle die man dann selber hat, wenn man diese
130 Betroffenheit am eigenen Körper merkt mit dem Wissen, dass es wen anderen gibt, dem ich
131 ähnliches zugefügt habe, ich glaub das ist eine große Herausforderung. Wenn das im
132 Gespräch zum Thema wird bzw. gibt es sicherlich sehr starke Vermeidung und
133 Verleugnungstendenzen diesbezüglich. Da gilt es dann behutsam vorzugehen und behutsam
134 hinzuschauen, aber und ich spreche jetzt von diesem einen Klienten, ich erinnere mich, dass
135 für ihn ein sehr großes Thema war und da hinzuschauen ist sehr schwierig. Da findet dann
136 auch sehr schnell ein Rückzug statt, weil das tut natürlich dann auch weh und das macht
137 Schuldgefühle, das erzeugt Aggressionen, auch Wut und Ärger, die verschiedensten
138 Emotionen die vorhanden sind, können da auftauchen.

139 I: Wenn die Täteraspekte des Klienten zum Thema werden, kann das in dem Prozessbegleiter
140 einer innerpsychischen Konflikt auslösen? Also in dem Sinne, dass er dem Klienten nicht
141 mehr wertneutral begegnen kann, beeinflusst das die Arbeit des Prozessbegleiters?

142 E: Ich glaube, wenn es die Arbeit des Prozessbegleiters, auch die Haltung zum Klienten, da
143 denk ich immer, dass es wichtig ist, das unter Supervision zu thematisieren und wenn ich
144 dann merk, ich kann dem Klienten nicht mehr so begegnen wie es eigentlich unsere
145 Profession, oder, derart begegnen wie es unser Profession verlangt und das auch nicht mehr
146 gelöst werden kann, dann denk ich mir ist es auch notwendig da zu bedenken den Klienten
147 abzugeben oder auch einen Kollegen oder Kollegin darum bittet die Prozessbegleitung zu
148 übernehmen, weil natürlich merkt das dann auch der Klient, auf einer gewissen Art und Weise

149 kann das auch spürbar werden und das sollte natürlich vermieden werden. Der Klient merkt
150 jetzt, okay, ich werde jetzt unter einem anderen Aspekt betrachtet oder ich werden nur als
151 Täter gesehen oder wie auch immer, dann ist dieses ernst genommen sein nicht mehr in
152 diesem Ausmaß vorhanden. Und mein Anspruch ist immer also jetzt auch was das Delikt und
153 die Tat anbelangt, ich, das ist jetzt bisschen ein anderes Thema aber ich stell nicht die
154 Glaubensfrage ob das stimmt oder nicht stimmt bzw. ich glaube dem Klienten. Ich werde oft
155 gefragt, also jetzt gerade bei schweren Konstellationen „Hannes, glaubst du mir überhaupt,
156 dass das wirklich so ist?“ Da sag ich „Natürlich, ich glaube dir.“ Ich bin jetzt nicht das
157 Gericht und urteile nicht, ich glaube dir und das ist auch ganz wichtig, wenn da gewisse
158 Zweifel auch bestehen diesbezüglich auf der menschlichen Ebene, im Sinne er begegnet mir
159 jetzt nicht auf Augenhöhe, wenn er jetzt weiß, dass ich auch beschuldigt worden bin, sexuell
160 grenzverletzende Handlungen gesetzt zu haben, dann ist es auch nicht mehr gut möglich den
161 Klienten im Rahmen der Prozessbegleitung zu begleiten.

162 I: Und vielleicht noch ganz kurz, wenn bei dem Klienten Abwehrprozesse stattfinden, wenn
163 die Täteraspekte angesprochen werden, diese Abwehrhaltung vom Klienten, wie wirkt sich
164 das auf die Arbeit der Prozessbegleitung aus? Wie sieht die Arbeit aus? Welche Probleme
165 können entstehen?

166 E: Das ist schwierig zu beantworten, aber wenn es zu gewissen Abwehrhaltungen kommt oder
167 zu entsprechenden Reaktionen, dann ist es einmal ganz wichtig für mich als Prozessbegleiter
168 das einmal ernst zu nehmen, zu schauen, was hat das mit dem Klienten gemacht, warum
169 reagiert er entsprechend und auch da gilt es das ernst zu nehmen. Wenn ich merke, dass ist
170 gerade kein Thema für den Klienten und wenn ich es zum Thema mache und ich merke, da ist
171 eine totale Ablehnung vorhanden, dann ist es jetzt notwendig nicht weiterzugehen und das
172 jetzt einmal sein zu lassen. Das ist sicherlich eine schwierige Gradwanderung bezüglich wie
173 weit kann man sich da vorwagen ohne genau das auszulösen. Auch welche Traumatisierungen
174 sind vorhanden, wenn ich mir jetzt vorstelle, welche Traumatisierungen sind vorhanden
175 wegen dem sexuellen Missbrauchs oder der Vergewaltigung und ich spreche dann andere
176 Themen an, dann ist das glaube ich der falsche Zeitpunkt.

177 I: Wir hätten noch eine Frage zu der juristischen Prozessbegleitung. Übernimmt die
178 juristische Prozessbegleitung die Verteidigung des Klienten im Strafverfahren?

179 E: Nein. Also jetzt nein im Sinne, dass es im Rahmen der Prozessbegleitung möglich ist. Weil
180 das ist ganz klar vorgegeben, auch vom Justizministerium, dass es nur die Vertretung

181 bezüglich jenen Aspekten, wo ein Klient oder eine Klientin als Opfer geführt ist im
182 Verfahren. Aber natürlich ist es möglich, dass man anregt bzw. auch der Klient dem Anwalt
183 auch das Mandat erteilt, ihn auch zu vertreten in jenen Punkten, wo der Klient oder die
184 Klientin angeklagt ist. Da braucht es aber ein eindeutiges Mandat dazu. Grundsätzlich spricht
185 nichts dagegen, man muss es nur ganz klar teilen.

186 *4 Minuten des Interviews wurden nicht transkribiert, weil sie nicht zur Beantwortung der*
187 *Forschungsfrage dienen.*

188 I: Bevor wir zu unserer Abschlussfrage kommen, wollen Sie noch etwas zu den Problemen
189 oder zu der Arbeit von Prozessbegleitung mit diesen Klienten hinzufügen?

190 E: Jetzt in diesem Kontext?

191 I: Ja, zur Opfer-Täter-Transition.

192 E: (11 Sekunden Pause) Ja, ich glaube es ist sicherlich eine ganz große Herausforderung. Und
193 also ich habe oftmals Jugendliche, und das ist jetzt eher Körperverletzung, die selbst
194 gewalttätig gewesen sind und in Schlägereien verwickelt waren und es sind mir doch viele
195 Jugendliche in Erinnerung, die dann, mit denen das sehr viel gemacht hat. Und ich finde das
196 sehr spannend, wenn das dann thematisiert wird, wie es ihnen in Situationen ergangen ist, wo
197 sie selbst Gewalt ausgeübt haben und was das jetzt mit ihnen macht. Ich glaube gerade
198 Körperverletzung ist leichter thematisierbar als sexueller Missbrauch bzw.
199 Körperverletzungen, wenn es im öffentlichen Raum passiert, sind leichter thematisierbar als
200 das Thema sexueller Missbrauch oder Vergewaltigungen, weil da ganz andere Dynamiken
201 vorherrschen. Da sind Abhängigkeiten vorhanden oder waren, da ist in den meisten Fällen
202 auch ein weit größeres Nähe-Verhältnis zwischen Opfer und Täter und das macht es auch
203 umso schwieriger. Das für den Klienten auch besprechbar zu machen.

204 I: Zum Abschluss haben wir noch eine Frage. Haben Sie Verbesserungsvorschläge bzw.
205 Anregungen, wie ProzessbegleiterInnen zukünftig mit diesem Thema umgehen können?

206 E: Also ich glaube wir gehen damit gut um. Ich glaube sicherlich, dass es wichtig ist sich
207 immer wieder zu vergegenwärtigen, auch wenn es vielleicht nicht Thema ist oder nicht
208 bekannt ist, dass jemand gleichzeitig ist, aber das prinzipiell auch möglich ist. Ich glaube in
209 dieser spezifischen Konstellation braucht es Supervision und auch Austausch. Das bringen
210 wir aber auch zum Thema, wenn wir merken, dass das etwas mit uns macht. Das ist sehr
211 wichtig, dass man da in einem Team arbeitet, wo es ganz viel Austausch gibt diesbezüglich.

212 Auch zu wissen welche Angebote gibt es, auch für den Täter. Gibt es bei uns in der
213 Männerberatung spezifische Angebote? Auch bei dem Verein Limes. Also sozusagen auch zu
214 wissen, welche Angebote es gibt und der Austausch mit Kollegen und Kolleginnen ist sehr
215 wichtig. Täterdynamiken und Täterstrategien, darüber wissen wir Bescheid, weil die sehr
216 Mannigfaltig sind, aber da ist es auch sehr wichtig den Austausch zu pflegen um auch selber
217 nicht in irgendwelche Fallen zu tappen in der Prozessbegleitung. Und trotzdem, für mich ist
218 es sehr wichtig nochmal festzuhalten im Hauptfokus steht natürlich die Person mit ihren
219 Opferanteilen und dass sich die Person als Jugendlicher, als Mann/Frau fühlt. Und auch zu
220 thematisieren, dass es zu gewissen Situationen nicht kommt und wie kann man es vermeiden
221 in solche Situationen zu gelangen und bzw. auch, wie kann man es vermeiden, dass man
222 selbst Täter wird. Und da geht es dann oftmals auch ganz banal um das Thema
223 sexualpädagogisch, also Jugendliche, 14, wer bin ich? Wer darf mich wo und wann berühren?
224 Auch ganz wichtig, wen darf ich berühren? Also auch das Thema Sexualität mit dem
225 Jugendlichen thematisieren und besprechen. Also bewusstmachen, dass ich selber bestimmen
226 kann über meinen Körper und über meine Sexualität. Und genau wie jeder dieses Recht hat,
227 hat auch jeder andere dieses Recht und ich darf nicht sozusagen in die Intimzone oder in
228 diesen intimen Raum eines Menschen einzutreten ohne seine Erlaubnis. Also da sind wir dann
229 im pädagogischem, im sozialpädagogischen Bereich.

230 *2 Minuten des Interviews wurden nicht transkribiert, weil sie nicht zur Beantwortung der*
231 *Forschungsfrage dienen.*

232 I: Ja. Wir bedanken uns recht herzlich für das Interview, danke für Ihre Zeit.

233 E: Dankeschön!